





## Inhaltsverzeichnis

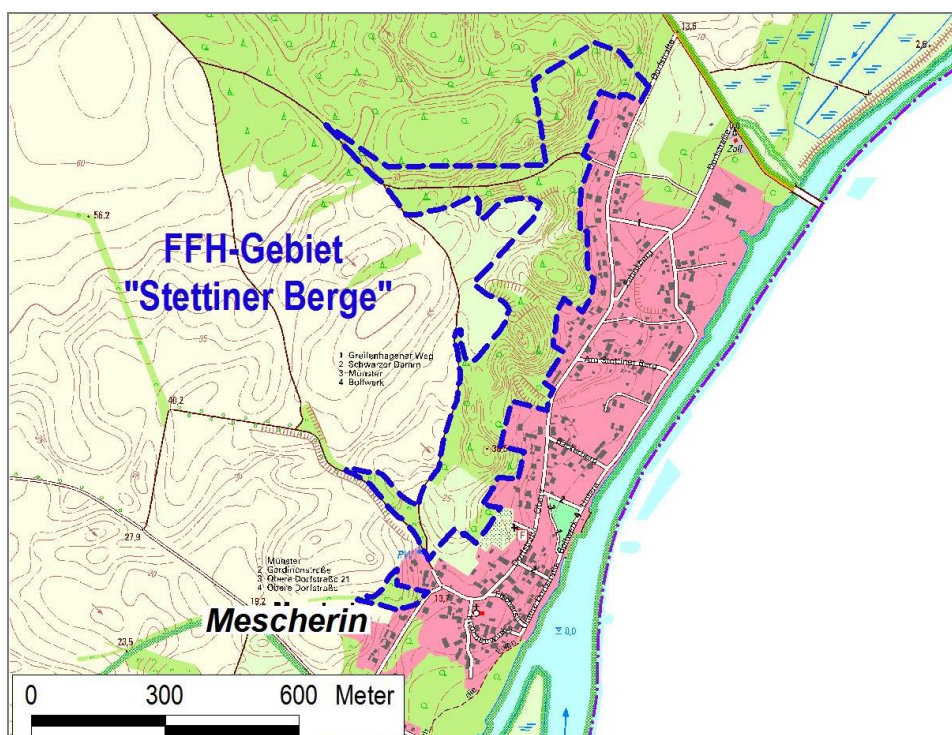
<b>1</b>	<b>Gebietscharakteristik.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung.....</b>	<b>5</b>
2.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope .....	5
2.2	Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL .....	8
2.3	Weitere wertgebende Arten .....	9
2.4	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten .....	10
2.5	Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen .....	11
<b>3</b>	<b>Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen .....</b>	<b>12</b>
3.1	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung .....	13
3.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope .....	18
3.3	Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL .....	19
3.4	Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Arten .....	20
3.5	Ziele und Maßnahmen für Vogelarten nach Anhang I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten .....	20
3.6	Überblick über Ziele und Maßnahmen .....	22
<b>4</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>25</b>
<b>5</b>	<b>Karten .....</b>	<b>29</b>



# 1 Gebietscharakteristik

## Allgemeine Beschreibung

Das 22 ha große FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ liegt in der Gemeinde Mescherin im Landkreis Uckermark und gehört zum Verwaltungsbereich des Amtes Gartz (Oder). Das FFH-Gebiet erstreckt sich entlang der Abbruchkante der Grundmoräne zum Odertal westlich der Ortslage Mescherin (Abb. 1). Die 50 m ü. NN gelegene Hochfläche fällt hier sehr steil auf 20 m ü. NN ab. Das FFH-Gebiet ist sehr stark reliefiert bzw. teilweise zertalt. Die höchste Erhebung liegt im nördlichen Teil des Gebietes im zentralen Teil befindet sich der namensgebende Hügel „Stettiner Berg“ mit 42 m ü. NN. In unmittelbarer Nähe, östlich der Ortslage, grenzt der Nationalpark „Unteres Odertal“ an.



**Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Stettiner Berge“**

(Kartengrundlage: DTK10, Beschriftung ergänzt, Nutzung mit Genehmigung des LGB Brandenburg, LVE 02/09, © GeoBasis-DE/LGB).

Das Gebiet wird von Kiefernforsten, trockenwarmen Kiefernwäldern und Laubmischwäldern dominiert; in den Plateau- und Hanglagen sind z. T. sehr artenreiche Trocken- und Halbtrockenrasen im Wechsel mit basenreichen Sandrasen vorhanden. Im Nord- und Südwesten ragen Grünlandbrachen in das Gebiet hinein.

## Naturräumliche Lage

Das Gebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Großeinheit „Odertal“ (80) in der Untereinheit „Untere Odertalniederung“ (800). Die Untere Odertalniederung ist ein postglazial aufgeschüttetes Sohlental mit einer Breite von 2 bis 7 km und im Längsverlauf wechselnden Abschnitten enger Talbereiche und weiter Talschleifen. Sie reicht von Rosow im Norden bis Stolzenhagen im Süden. Die nur wenige Meter über dem Meeresspiegel (< 2m ü. NN) liegende Niederung weist nur geringe Reliefunterschiede und ein geringes Gefälle auf. Die Oder wird von Talsandflächen und -terrassen begleitet, steil ansteigende Hochflächen begrenzen das Tal, die im Westen zum „Uckermärkischen Hügelland (744) zählen.

## **Geologie und Geomorphologie**

Die heutige Oberflächengestalt wurde vor rund 15.000 Jahren durch die lang anhaltenden Stillstandslagen des Pommerschen Stadiums der Weichsel-Kaltzeit geformt. Die Schmelzwässer der Gletscher formten die Urstromtäler. Die mächtigen eiszeitlichen Ablagerungen der Grundmoränen wurden durch Witterungs- und Abtragungsprozesse umgeformt. Der eiszeitliche Geschiebemergel entbastete oberflächlich und wandelte sich in Geschiebelehm und sandigen Lehm um. Durch Windumlagerungen entstanden Löß und Flugsande. Im Raum Mescherin sind kleinere Stauchendmoränen mit besonders basenreichem Geschiebemergel erhalten. Sie bilden den Übergang von den Hochflächen der welligen Grundmoräne zum Odertal.

## **Grundwasser**

Die Grundmoränenhochflächen und Steilhänge weisen nur einen geringen Grundwassereinfluss auf. Aktuell wird von einem Rückgang der Grundwasserneubildung in den Hochflächen von 2 bis 3 cm / Jahr ausgegangen. Die sinkenden Grundwasserstände, insbesondere auf den sandigen und sandig-lehmigen Böden mit geringem Wasserspeichervermögen, können zu lokal bzw. regional starker Bodentrockenheit führen.

## **Klima**

Das Gebiet liegt im Bereich des Mecklenburgisch-Brandenburgisches Übergangsklimas und gehört zum Klimagebiet „stark kontinental beeinflusstes Binnentiefeland“. Die mittlere Jahrestemperatur im FFH-Gebiet beträgt 8,4°C, das absolute Temperaturmaximum 35,8°C und das -minimum -23,3°C. Der mittlere Jahresniederschlag erreicht 517 mm. Die Sommermonate sind am niederschlagsreichsten, insbesondere im Juni fallen im Mittel mehr als 60 mm. Die Monate mit den geringsten Niederschlägen sind Februar, März und Oktober. Damit tritt im Gebiet häufig Frühjahrs- bzw. Vorsommertrockenheit auf. Langfristig ist mit einer Verschiebung der Niederschläge von Sommer- zu Wintermonaten zu rechnen.

## **Potenziell natürliche Vegetation**

Das FFH-Gebiet liegt im Bereich der zonalen Eichen-Hainbuchenwälder, andere Quellen nehmen dagegen Tieflands-Buchenwälder als PNV an. An wärmebegünstigten Sonderstandorten entlang der Oder würden als azonale Waldgesellschaften Subkontinentale thermophile Traubeneichen- und Traubeneichen-Zerreichen-Mischwälder ausgebildet sein.

## **Schutzstatus**

Für das Gebiet wurde 1994 ein Schutzwürdigkeitsgutachten erarbeitet; es kam jedoch nicht zu einer Ausweisung als NSG.

Das FFH-Gebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nationalparkregion Unteres Odertal“, das 1998 ausgewiesen wurde.

Das FFH-Gebiet überlagert sich mit dem Vogelschutzgebiet (SPA) „Randow-Welse-Bruch“ (DE2751-421). Das SPA Randow-Welse-Bruch umfasst die Niederungsgebiete von Randow und Welse sowie weiträumige, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften auf den angrenzenden Hochflächen mit einzelnen Waldgebieten.

## 2 Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

Ziel der FFH-RL ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ (gEZ) der Lebensraumtypen des Anhangs I, der Arten nach Anhang II sowie der europäischen Vogelarten. Der Erhaltungszustand gilt als günstig, wenn die Lebensraumtypen und Populationen langfristig stabil bleiben oder sich ausdehnen und gleichzeitig keine Verschlechterungen der qualitativen Ausstattung eintreten.

### 2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope

Im Standarddatenbogen (03/2006) sind drei prioritäre Lebensraumtypen Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120\*), Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) und Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* (LRT 91G0\*) aufgeführt. Als Schutzgrund werden im SDB die repräsentativen, für den Erhalt überregional bedeutsamer Arten wichtigen Ausbildungen von kalkreichen Sand- und Steppenrasen sowie von pannonischen Eichenwäldern genannt. Die offenen bis halboffenen, trockenen und von äußeren Stoffeinträgen weitgehend unbeeinflussten Grasfluren sowie die wärmeliebenden Laubmischwälder sollen erhalten werden.

Auf der Grundlage der Kartierung aus dem Jahr 2009 (ROHNER 2009) wurde der SDB 2010 überarbeitet: Die Flächenanteile und Erhaltungszustände von LRT 6120\* und 6240\* wurden korrigiert; die LRT 9180\* und 91U0 neu aufgenommen und dafür der LRT 91G0\* gelöscht<sup>1</sup>. Der Schutzgrund blieb unverändert.

Tab. 1: Übersicht der im FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ (659) laut Standarddatenbogen (Stand 03/2006) vorkommenden und der im FFH-Gebiet bestätigten LRT (ROHNER, Erfassung 2009).									
Code	Kurz-Bezeichnung des LRT	SDB (03/2006)			2011			LRT-E	
		ha	%	EHZ	ha	%	EHZ	ha	%
6120*	*Trockene, kalkreiche Sandrasen	–	9	B	0,3	1,4	B	<0,1	<0,1
		–	–	–	0,1	0,6	C		
6240*	*Subpannonische Steppenrasen	–	22	A	–	–	–	1,7	7,7
		–	–	–	0,4	1,7	B		
		–	–	–	2,5	11,6	C		
9180*	*Schlucht- und Hangmischwälder	–	–	–	0,4	1,7	B		
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	–	–	–	–	–	–	1,2	5,5
91G0	Pannonische Wälder mit <i>Quercus petraea</i> und <i>Carpinus betulus</i>	–	4	B	–	–	–		
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	–	–	–	1,2	5,3	B	1,9	8,5
					1,9	8,5	C		
<b>Summe</b>			<b>35</b>		<b>6,7</b>	<b>30,8</b>		<b>4,7</b>	<b>21,7</b>

Im FFH-Gebiet wurden 2009 vier Lebensraumtypen mit insgesamt 6,7 ha nachgewiesen, die einen Anteil von 31 % der Gebietsfläche einnehmen.

Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120\*) kommen in drei Flächen vor (0,4 ha). Der Lebensraumtyp Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) wurde auf fünf Einzelflächen mit insgesamt 2,9 ha festgestellt. Betrachtet man beide Trockenrasen gemeinsam, so lag ihr Anteil im Jahr 2009 mit 15 % der

<sup>1</sup> Der LRT 91U0 wurde erst nach 2004 festgelegt; vermutlich waren zum Zeitpunkt der Erstmeldung diese Bestände als LRT 91G0 erfasst

Gebietsfläche deutlich unter der im SDB von 2006 angegebenen Fläche von 31%. Hier muss von einem größeren Verlust durch Verbuschung und Vergrasung ausgegangen werden.

Auf einer Fläche von 0,4 ha kommt der LRT 9180\* (Schlucht- und Hangmischwälder) und auf zwei Flächen der LRT 91U0 (Kiefernwälder der sarmatischen Steppe) mit 3,1 ha vor.

Darüber hinaus sind auf insgesamt 4,7 ha Entwicklungsflächen der prioritären Lebensraumtypen Trockene, kalkreiche Sandrasen (6120\*) und Subpannonische Steppen-Trockenrasen (6240\*) sowie der Lebensraumtypen Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) und Kiefernwälder der sarmatischen Steppe (91U0) vorhanden.

#### **LRT 6120 – \*Trockene, kalkreiche Sandrasen**

Im FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ wurden dem LRT 6120\* drei Flächen mit 0,4 ha und einem Flächenanteil von 2 % zugeordnet. Zwei weitere Flächen wurden als Begleitbiotope erfasst. Die Flächen stehen kleinräumig in Kontakt mit subkontinentalen Trocken- und Halbtrockenrasen; die Übergänge sind meist fließend. Zwei Begleitbiotope weisen Entwicklungspotenzial zum LRT 6120\* auf.

Zwei Bestände haben mit einem mäßig hohen Anteil offenen Bodens und einem mäßigen Anteil an Horstgräsern eine gute Habitatstruktur (B). Bei einer Fläche sind die Habitatparameter durch die starke Vergrasung mit Obergräsern ungünstig (C). Als LRT-kennzeichnende Arten kommen Sand-Nelke (*Dianthus arenarius*), Sand-Schwingel (*Festuca psammophila*), Blaugrünes Schillergras (*Koeleria glauca*), Erhabenes Schillergras (*Koeleria grandis*), Steppen-Lieschgras (*Phleum phleoides*), Ähriger Blauweiderich (*Pseudolysimachion spicatum*) und Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*) neben vielen weiteren wertbestimmenden Arten vor. Damit ist das Arteninventar der einzelnen Flächen weitgehend vorhanden bzw. vorhanden (B, A). In zwei Sandrasen treten starke Beeinträchtigungen durch Stör- und Brachezeiger wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) oder aufkommende Gebüsche auf (C). In einem Bestand liegen nur mittlere Beeinträchtigungen (B) vor. Insgesamt ist der Erhaltungszustand von zwei Flächen günstig (B), von einer Fläche ungünstig (C).

#### **LRT 6240 – \*Subpannonische Steppen-Trockenrasen**

Im Gebiet sind fünf Bestände des LRT 6240\* mit einer Fläche von 2,9 ha und einem Gebietsanteil von 13,3 % vorhanden. Es handelt sich um artenreiche mosaikartig verzahnte subkontinentale Halbtrockenrasen und Steppentrockenrasen, die kleinflächig in Sandrasen übergehen können. Sie sind häufig stärker verbracht und verbuscht. Der größte zusammenhängende Trockenrasenkomplex findet sich auf den kuppigen Bereichen südlich des Stettiner Bergs. Vier trockene Brachen mit Trockenrasenarten bieten Entwicklungspotenzial zum LRT 6240\*.

Mit Ausnahme einer Fläche sind die Habitatstrukturen der Trockenrasen durch die langjährige Brache großflächig in einem mittleren bis schlechten Zustand (C). Entsprechend beeinträchtigen Dominanzen von Fiederzwenke, Glatthafer oder Landreitgras sowie zunehmende Gehölzaufkommen diese Bestände (C), einzig eine Fläche ist nur mittel beeinträchtigt (B). Vielfach musste als Begleitbiotop der Biotoptyp „Laubgebüsche trockener und trockenwarmer Standorte“ (Code 07103) mit hohem Flächenanteil aufgenommen werden. Neben einer Vielzahl von wertbestimmenden Arten sind im Gebiet mit Ästiger Graslilie (*Anthericum ramosum*), Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Raublatt-Schafschwingel (*Festuca brevipila*), Knolliger Spierstaude (*Filipendula vulgaris*), Hügel-Erdbeere (*Fragaria viridis*), Natterkopf-Habichtskraut (*Hieracium echinoides*), Erhabenes Schillergras (*Koeleria grandis*), Zierliches Schillergras (*Koeleria macrantha*), Sand-Fingerkraut (*Potentilla incana*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*), Gewöhnliche Goldrute (*Solidago virgaurea*), Pfriemengras (*Stipa capillata*) und Berg-Klee (*Trifolium montanum*) auch eine große Zahl an LRT-kennzeichnenden Arten vorhanden (A). Nur in den beiden isolierten Beständen im Norden ist das Arteninventar nur weitgehend (B) bzw. teilweise vorhanden (C). Damit befinden sich vier Flächen in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C), einzig der Bestand auf dem Stettiner Berg ist in einem günstigen Erhaltungszustand (B).

#### **LRT 9180\* – \*Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)**



Ein recht junger Hainbuchen-Feldulmenwald kommt auf 0,4 ha im südlichen Teilgebiet vor. Teilweise verläuft der LRT als eher heckenartige Struktur entlang der Hangkante.

Der Bestand weist mehrere Wuchsklassen auf, die Reifephase fehlt. Alt- und Biotopbäume sind nicht vorhanden. Liegendes schwaches Totholz (<5m<sup>3</sup>/ha) sowie Kleinstrukturen sind vereinzelt entwickelt. Damit sind die Habitatstrukturen nur mittel bis schlecht entwickelt (C). Ober-, Zwischen- und Unterstand sind weitgehend aus Ir-typischen Gehölzarten wie Feldulme (*Ulmus minor*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*) aufgebaut. Geringfügig sind gesellschaftsfremde Arten wie Bastard-Pappel (*Populus x canadensis*), Fahl-Weide (*Salix x rubens*) oder Holunder (*Sambucus nigra*) beigemischt. In der Krautschicht ist die Ir-typische Bodenvegetation nur teilweise ausgebildet. Insgesamt ist das lebensraumtypische Arteninventar weitgehend vorhanden (B). Im Gebiet wurden Ablagerungen von Gehölzschnitt und z.T. Holzstapeln vorgefunden (b). Weitere Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt (B). Der Bestand weist einen günstigen Erhaltungszustand (B) auf.

### **LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***

Im Gebiet wurde eine Entwicklungsfläche auf 1,2 ha als LRT 9190 eingestuft. Aufgrund der thermophilen, basenliebenden Krautschicht ist auch eine Entwicklung zum LRT 91G0 – Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder möglich.

Der ältere Eichenbestand (*Quercus robur* et *petraea*) mit Kiefern (*Pinus sylvestris*) stockt im nördlichen Hangbereich einer ehemaligen Abgrabung. Die Strauchschicht ist sehr dicht ausgebildet, u. a. mit Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Pflaume (*Prunus domestica* agg.). In der Krautschicht kommen Relikte der wärmeliebenden Eichenwälder bzw. der Trockenrasen vor, wie Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*), Kleines Mädesüß (*Filipendula vulgaris*), Gemeine Goldrute (*Solidago virgaurea*), Nordisches Labkraut (*Galium boreale*), Gesägter Tüpfelfarn (*Polypodium interjectum*), Ähriger Blauweiderich (*Pseudolysimachion spicatum*) oder Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*). Allerdings fördert starke Beschattung nährstoffliebende Arten wie Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gewöhnlicher Klettenkerbel (*Torilis japonica*) oder auch Brennessel (*Urtica dioica*).

### **LRT 91U0 – Kiefernwälder der sarmatischen Steppe**

Im Gebiet kommen im Bereich des Stettiner Berges und im Übergang zum Staffelder Tanger zwei Bestände des LRT 91U0 mit insgesamt 3,0 ha mit einem Flächenanteil von 14 % vor. Zwei Flächen weisen auf 1,8 ha Entwicklungspotenzial auf.

Die beiden vergleichsweise jungen Kiefernwälder werden von Kiefern (*Pinus sylvestris*) in drei Wuchsklassen, v.a. schwachem Baumholz, aufgebaut. Während der Bestand nördlich des Stettiner Berges nur teilweise sehr dicht ist, wird der Bestand im Norden durch einen lichten, unregelmäßig unterbrochenen Stand geprägt. Stärkeres Totholz fehlt, Biotop- und Altbäume sind selten bzw. vereinzelt vorhanden. Damit ist die Habitatstruktur am Stettiner Berg mittel- bis schlecht (C) während der Bestand im Norden eine gute Ausprägung (B) aufweist. Neben der Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Baumart kommen im Mittel- und Unterstand weitere Gehölzarten wie Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hundsrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) u. a. vor. Besonders im Bestand am Stettiner Berg ist der Anteil teilweise sehr hoch. Teilweise ist auch Stiel-Eiche (*Quercus robur*) beigemischt, die eine Sukzession zu stärker laubholzdominierten Gehölzbeständen andeutet. Damit liegt der Anteil lebensraumtypischer Gehölzarten am Stettiner Berg unter 80 %, der Kiefernwald im Norden erreicht über 80 %. Die Krautschicht wird vielfach von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) gebildet. An lückigen, sonnenexponierten Stellen, an den Waldrändern und in südexponierten Hangbereichen mit lichtigem Bestand sind jedoch auch – meist kleinflächig – kontinentale Trockenrasen bzw. Trockenrasen-Säume ausgebildet. Charakteristisch sind u.a. Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Raublatt-Schafschwingel (*Festuca brevipila*), Sand-Segge (*Carex arenaria*), Grasnelke (*Armeria elongata*), Ästige

Grasllilie (*Anthericum ramosum*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Sand-Nelke (*Dianthus arenarius*), Ähriger Blauweiderich (*Pseudolysimachion spicatum*), Natterkopf-Habichtskraut (*Hieracium echioides*) und Graue Skabiose (*Scabiosa canescens*). Das Arteninventar der beiden Bestände wurde als nur in Teilen vorhanden (C) bzw. als weitgehend vorhanden (B) eingestuft.

Als Beeinträchtigungen müssen in beiden Beständen die hohe Deckung von Glatthafer und Nährstoffzeigern und im Kiefernwald am Stettiner Berg auch die hohe Deckung von Laubgehölzen gewertet werden. Damit liegen starke Beeinträchtigungen (C) bzw. mittlere Beeinträchtigungen (B) vor. Damit ist der Erhaltungszustand des Kiefernwaldes am Stettiner Berg schlecht (C), während der Bestand im Norden als gut (B) bewertet wird.

### Weitere wertgebende Biotope

Als typische Sukzessionsfolger haben sich dichte **thermophile Gebüsche** (Biotoptyp 07103) aus Schlehen (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und einzelnen Eschen (*Fraxinus excelsior*) entwickelt). In der Krautschicht kommen teilweise noch Trockenrasen-Relikte wie Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*) und Saumarten wie Gemeiner Dost (*Origanum vulgare*) vor.

## 2.2 Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

Im Rahmen des FFH-MP wurden die Anhang-IV-Art Zauneidechse im Jahr 2011 erfasst, für die auch Altnachweise aus dem Jahr 1993 vorliegen. Weitere Nachweise von Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL liegen für das Gebiet nicht vor.

Tab. 2: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ (659).								
Art		Anh. FFH	SDB	EHZ Habitat			Fläche [ha]	Anteil a. Geb. [%]
dt. Name	wiss. Name			A	B	C		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	–	–	1	–	13,5	61,8

### Zauneidechse (1261 – *Lacerta agilis*)

Im nördlichen Teil des FFH-Gebietes konnte die Art fast überall nachgewiesen werden. Insgesamt bietet das Gebiet, bedingt durch das starke Relief, kleinflächig eine sehr gute Habitatstruktur. Dies ist vermutlich auch der Grund dafür, dass hier vergleichsweise hohe Individuenzahlen ermittelt wurden, obwohl das Gebiet direkt an die Ortslage Mescherin grenzt und damit der Prädationsdruck durch Hauskatzen vermutlich sehr hoch ist. Keine Nachweise liegen aus dem Waldbereich am Nordrand des Gebietes vor. Auch im südlichen Teil wurde die Art nicht nachgewiesen. Für das südlich der Ortslage Mescherin liegende Trockenrasengebiet „Seeberge“ sind ebenfalls Vorkommen der Zauneidechse bekannt.

Der Zustand der Population der Zauneidechse wurden als gut eingeschätzt (B). Die Zahl subadulter oder adulter Tiere lag zwischen 8 und 14 Tieren. In allen drei Transekten konnten sowohl Juvenile wie Schlüpflinge nachgewiesen werden.

Die Habitatfläche weist eine kleinflächig mosaikartige Strukturierung auf., Wärmebegünstigte Teilflächen nehmen ca. 45 % ein. Kleinstrukturen wie Stubben, Totholzhaufen, Gebüsche, Heide- oder Grashorste sind mit 10 – 12 Strukturen/ha vorhanden. Die relative Anzahl geeigneter Sonnenplätze liegt bei >10/ha. Die Anzahl geeigneter Eiablageplätze liegt bei >5/ha. Das nächstgelegene Vorkommen ist nicht bekannt. Das angrenzende Gelände im Norden und Süden ist zumindest für den kurzfristigen Transfer geeignet. Hingegen ist der Transit aus westlicher Richtung durch große Ackerflächen und aus östlicher Richtung durch die Ortslage Mescherin und die Oder nicht möglich. Die Habitatqualität wird insgesamt mit gut (B) bewertet. Die Beeinträchtigung der Zauneidechse, die aktuell von der Sukzession der Habitatfläche ausgehen, kann noch als gering angesehen werden. Am südlichen Rand der Habitatfläche ist ein unbefestigter, wenig frequentierter Fahrweg im Jahreslebensraum vorhanden. Da die gesamte

Habitatfläche weniger als 500 m von der Ortslage Mescherin entfernt ist, müssen sowohl das Kriterium Bedrohung durch Haustiere (Katzen), Wildschweine etc. und Entfernung zu menschlichen Siedlungen als starke (C) Beeinträchtigung gewertet werden. Die Habitatfläche der Zauneidechse weist insgesamt einen günstigen Erhaltungszustand auf (B).

Sollte die Verbuschung – insbesondere die der Schlehen – weiter zunehmen, ist von einer Verschlechterung der Situation für die Zauneidechse auszugehen.

## 2.3 Weitere wertgebende Arten

### Artengruppe Heuschrecken

Für das FFH-Gebiet wurden Daten von 1993 und 2010 ausgewertet. Insgesamt gibt es Nachweise von 10 Heuschreckenarten, darunter vier Arten der Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands. Sechs Arten gelten als Charakterarten für trockenwarme Standorte. Für Braunen Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*, RL-D 3, RL-BB V) und Zweifarbige Beißschrecke (*Metrioptera bicolor*, RL-BB 3) liegen Nachweise aus dem Jahr 2010 vor, während Verkannter Grashüpfer (*Chorthippus mollis*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*, RL-D V) und Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*, RL-D V, RL-BB 3) 2010 nicht bestätigt werden konnten. Zweifarbige Beißschrecke und Heidegrashüpfer vermögen es als Leitarten für großflächige offener Sandtrockenrasen und Heiden im Gegensatz zu anderen xerophilen Spezies meist nicht, kleinflächige Störstellen (z.B. trockene Wegränder) zu besiedeln und sind daher allgemein seltener.

### Artengruppe Schmetterlinge

Für das FFH-Gebiet liegen nur wenige Altdaten zu wertgebenden Arten aus dem Jahr 1993 vor. In den letzten 20 Jahren ist die schon damals vorhandene Verbuschung weiter vorangeschritten. In wieweit einzelne Arten das Gebiet aktuell noch besiedeln, ist nicht bekannt. In Hinblick auf die Umsetzung von Pflegemaßnahmen zeigen sie jedoch das Potenzial auf.

1993 wurden 13 in Deutschland bzw. Brandenburg gefährdete Schmetterlingsarten nachgewiesen, neun Arten sind nach BArtSchV besonders geschützt. Viele der Arten sind eng an struktur- und blütenreiche Trocken- oder Magerrasen gebunden: Kronwicken-Dickkopffalter (*Erynnis tages*, RL-BB 3), Kleines Ochsenauge (*Hyponephele lycaon*, RL-D 2, RL-BB 2), Silbergrüner Bläuling (*Polyommatus coridon*, RL-BB 3), Esparsetten-Widderchen (*Zygaena carniolica*, RL-D V, RL-BB 3), Veränderliches Rotwidderchen (*Zygaena ephialtes*, RL-D 3, RL-BB 3) und Beifleck-Rotwidderchen (*Zygaena loti*, RL-BB 3). Daneben weisen einige Arten, die als Lebensraum Waldsäume oder gehölzreiche Magerrasen bevorzugen, auf den hohen Gebüschanteil des Gebietes hin: Feueriger Perlmutterfalter (*Argynnis adippe*, RL-D 3, RL-BB 2), Pflaumen-Zipfelfalter (*Satyrrium pruni*, RL-BB 3), Nierenfleck-Zipfelfalter (*Thecla betulae*, RL-BB 3) oder Hornklee-Widderchen (*Zygaena lonicerae*, RL-D V, RL-BB 2).

### Weitere wertgebende Pflanzenarten

Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL kommen im Gebiet nicht vor. Im Standarddatenbogen (SDB 03/2006) fehlen Angaben zu weiteren wertgebenden Pflanzenarten.

Aktuelle Nachweise (seit 2008) gibt es für 247 Arten, darunter 19 Arten der Roten Liste Deutschlands und 64 Arten der Roten Liste Brandenburgs. 10 Arten sind nach BArtSchV geschützt. In Deutschland sind Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*, RL-D 2, RL-BB 2), Sand-Nelke (*Dianthus arenarius*, RL-D 2, RL-BB 1) und Blaugrünes Schillergras (*Koeleria glauca*, RL-D 2, RL-BB 3) stark gefährdet. Neben Sand-Nelke gilt Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*, RL-D 3, RL-BB 1) in Brandenburg vom Aussterben bedroht. Für 44 Arten besteht nach Brandenburgischem Florenschutzkonzept allgemeiner bis dringendster Handlungsbedarf; Sand-Nelke (*Dianthus arenarius*) und Graue Skabiose (*Scabiosa canescens*) weisen dringendsten Handlungsbedarf auf. Die Sand-Nelke hat im Gebiet mit 100 bis 400 Individuen (2001-2011) eine stabile Population.

## 2.4 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Für das FFH-Gebiet „Stettiner Berge“, als Teil des Vogelschutzgebietes (SPA) „Randow-Welse-Bruch“, wurden die vorhandenen Daten ausgewertet und die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL, Vogelarten mit Rote-Liste-Status 1 und 2 sowie mit Indikatorfunktion für bestimmte, im jeweiligen Schutzgebiet relevante LRT erfasst. Für vier Vogelarten nach Anhang I der VS-RL wurden Habitatflächen abgegrenzt. Die Habitatflächen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B).

Tab. 3: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Vogelarten nach Anhang I der VS-RL und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ (659).								
Art		Anh. I	SDB	EHZ Habitat			Fläche (ha)	Anteil (%)
deutscher Name	wissenschaftl. Name			A	B	C		
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I	–		1		79,4	100,0
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	–		1		79,4	100,0
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	I	–		1		40,6	51,1
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	I	–		1		38,9	51,1

### Heidelerche (A246 – *Lullula arborea*)

Aus dem Jahr 1993 gibt es keinen Nachweis. Während der SPA-Erfassung 2005 wurde die Art knapp außerhalb des FFH-Gebietes nachgewiesen. 2011 konnte am Fundpunkt ein singendes Männchen verhört werden.

Die Population der Heidelerche im FFH-Gebiet wurde in allen Parametern als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde anhand der Einzelkriterien Habitatgröße, Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume im Habitat als gut (B) eingestuft. Mäßige Beeinträchtigungen liegen habitatbezogen und im Umfeld vor (B). Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als günstig eingeschätzt (B).

### Neuntöter (A338 – *Lanius collurio*)

Aus dem Jahr 1993 gibt einen Nachweis von 2-3 Brutpaaren. Während der SPA-Erfassung 2005 wurde die Art nur außerhalb des FFH-Gebietes nachgewiesen. 2011 konnten 2–3 Brutpaare des Neuntötters erfasst werden.

Die Population des Neuntötters im FFH-Gebiet wurde als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde anhand der Einzelkriterien Habitatgröße, Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume als hervorragend (A) eingestuft. Mäßige Beeinträchtigungen liegen habitatbezogen und im Umfeld vor (B). Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als günstig eingeschätzt (B).

### Schwarzspecht (A 236 – *Dryocopus martius*)

Aus der SPA-Erfassung 2005 liegt für den Schwarzspecht eine Fundpunkt knapp nördlich des FFH-Gebietes vor. Im Zuge der Erfassung 2011 wurde festgestellt, dass das Gebiet Teil eines Schwarzspechtreviers ist, das sich über das Gebiet hinaus in nördlicher und südlicher Richtung erstreckt.

Die Population des Schwarzspechts im FFH-Gebiet wurde als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde als mittel bis bis schlecht (C) eingestuft, da die Habitatgröße sehr klein ist. Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden (A). Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als günstig eingeschätzt (B).

### Sperbergrasmücke (A307 – *Sylvia nisoria*)

Aus dem Jahr 1993 gibt es Nachweise von 2-3 singenden Männchen. Während der SPA-Erfassung 2005 wurde die Art an zwei Fundpunkten knapp außerhalb des FFH-Gebietes nachgewiesen. 2011 konnten 2 singende Männchen erfasst werden.

Die Population der Sperbergrasmücke im FFH-Gebiet wurde als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde anhand der Einzelkriterien Habitatgröße, Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume als hervorragend (A) eingestuft. Es liegen mäßige direkte anthropogene Beeinträchtigungen vor (B). Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als günstig eingeschätzt (B).

## 2.5 Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Über 60 % des Gebietes werden von Gehölzen, Wäldern und Forsten eingenommen, gefolgt von Trockenrasen und trockenen Gras- und Staudenfluren mit 26 %. Äcker sind nur auf 9 % der Gebietsfläche zu finden (Tab. 4).

<b>Nutzungstyp</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>Anteil (%)</b>
Trockenrasen	3,33	15,2
Gras- und Staudenfluren	2,48	11,3
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen	2,04	9,3
Wälder	5,35	24,5
Forsten	6,31	28,9
Acker	1,87	8,6
Bebaute Gebiete	0,48	2,2
<b>Summe</b>	<b>21,85</b>	<b>100,0</b>

### Landwirtschaft

Rund 8 % im Süden des FFH-Gebietes werden ackerbaulich genutzt, 2009 lag der Acker brach. Trockenrasen nehmen mit 3,3 ha rund 15 % des Gebietes ein, zusätzlich wurden 1,9 ha (9 %) der übrigen Gras- und Staudenfluren als trockene Grünlandbrachen eingestuft. Großflächige basiphile Trocken- und Halbtrockenrasen sind v. a. auf dem Stettiner Berg und den Moränenhängen südlich davon zu finden, kleinflächig auch im Norden. Kleine Sandrasen sind über das gesamte Gebiet verteilt. Die Bestände liegen seit langem brach, meist wurden sie schon seit Anfang der 1990er Jahre nicht mehr genutzt. Im Bereich des Stettiner Berges fanden aber immer wieder Entbuschungs- und Trockenrasenpflagemassnahmen statt.

Verbrachung und Gehölzsukzession stellt für die kontinentalen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Sandrasen die stärkste Gefährdung und Beeinträchtigung dar. Dies zeigt sich in der zunehmenden Verbuschung mit Schlehen (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Brombeere (*Rubus caesius*) und anderen Gehölzarten. Einige Flächen sind bereits stark verbuscht. Die dichte, hochrasige Vegetation wird zunehmend von Arten wie Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) oder Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) bestimmt. Der Bereich des Zugangspfades und der Aussichtsplattform auf dem Stettiner Berg wurden von der Gemeinde Mescherin zu häufig und zu ungünstigen Zeitpunkten gemäht, sodass die Trockenrasenarten kaum zum Reproduktion gelangten. Das Mähgut wurde teilweise nicht entfernt, sondern in angrenzende, stärker verbuschte Trockenrasen abgelagert. Auch ehemalige ackerbauliche Phasen wirken durch eingeschränktes Artenspektrum und ungünstige Vegetationsstruktur bis heute beeinträchtigend nach, so in den beiden Entwicklungsflächen des LRT 6240\*.

### Forstwirtschaft und Waldbewirtschaftung

Den Hauptanteil am Gebiet haben die Wald- und Forstflächen mit insgesamt rund 63% – sie ziehen sich westlich entlang der Ortslage Mescherin bis zum Staffelder Tanger. Die Forstflächen mit rund 30% der Gebietsfläche liegen v. a. im Norden und auch im Süden. Wald-LRT sowie Entwicklungsflächen kommen im zentralen Bereich und vereinzelt auch im nördlichen Teil vor.

Die an thermophile Standorte gebundenen Kiefernwälder der sarmatischen Steppe (LRT 91U0) weisen bereits eine stark vergraste und gestörte Bodenvegetation auf, vor allem konkurrenzstarke Gräser wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) bestimmen die Krautschicht. Teilweise hat sich auch eine dichte Strauchschicht gebildet. Konkurrenzschwache und lichtliebende Trockenrasenarten werden dadurch zunehmend verdrängt. Die Nutzungsauffassung der letzten Jahre hat diese Entwicklung begünstigt. Starke Beeinträchtigungen und Gefährdungen gehen auch von Robinien-Forsten aus, da die neophytische und extrem expansive Robinie (*Robinia pseudoacacia*) in angrenzende Trockenrasen im Norden des Gebietes einwandert. Die beiden Trockenrasen werden zudem zunehmend durch die Beschattung von standortuntypischen Fichtenforsten beeinträchtigt.

### Jagd

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Jagd sind aktuell nicht erkennbar.

### Tourismus

Das FFH-Gebiet ist an mehrere Radwanderwege und Wanderwege angeschlossen. Der 42 m hohe „Stettiner Berg“ im zentralen Teil des Gebietes wird als Aussichtspunkt genutzt und ist über einen schmalen ausgeschilderten Pfad von der Ortslage Mescherin zugänglich. Der Aussichtspunkt wird sowohl touristisch als auch zur Naherholung durch die örtliche Bevölkerung genutzt. Die Trittbelastung auf dem Aussichtspunkt ist mäßig. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Tourismus und Naherholung sind aktuell nicht erkennbar.

### Sonstige

Aufgrund der Siedlungsnähe sind mehrere Bereiche durch die Ablagerung von Müll und/oder Gartenabfällen betroffen. Insbesondere im zentralen Teil des Gebietes wird ein Steppen-Kiefernwald des LRT 91U0 mit eingelagerten Sandrasen sowie der angrenzende Sandrasen des LRT 6120\* mit der vom Aussterben bedrohten Sand-Nelke (*Dianthus arenarius*) durch Gartenabfälle beeinträchtigt bzw. gefährdet. Zudem wurde hier kleinstflächig Grabeland angelegt. Nördlich des Gipfels des Stettiner Berges wurde 2009 eine Funkanlage mit Sendemast des Wasser- und Schifffahrtsamtes Eberswalde innerhalb der Trocken- und Halbtrockenrasen eingerichtet und abgezaunt. Die Fläche weist Entwicklungspotenzial für den LRT 6240 auf, ist aber durch Verbuschung durch Flieder und Weißdorn sowie Ruderalarten wie Späte Goldrute stärker beeinträchtigt.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu illegalen Bodenabgrabungen. In Ortsnähe befindet sich ein Bereich der als Parkplatz genutzt wird. Vom Parkplatz führt ein Trampelpfad ins Gebiet. Die Situation sollte räumlich klarer gegliedert und auf den vorderen Bereich beschränkt werden.

## 3 Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

**Erhaltungsziele** sind Ziele, die auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind. Als **Erhaltungsmaßnahmen** gelten die notwendigen Maßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen.

**Entwicklungsziele** sind Ziele, die über die notwendigen Erhaltungsziele hinausgehen und auf die Optimierung des aktuellen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind oder um Potenzialflächen zum LRT zu entwickeln. Sie werden durch **Entwicklungsmaßnahmen** umgesetzt.

### 3.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Als **übergeordnetes Ziel** sollen im FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ **arten- und strukturreicher Halbtrocken- und Trockenrasen** der Lebensraumtypen LRT 6120\* und LRT 6240\* mit hohem Anteil lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, nährstoffarmen Bodenverhältnissen und einem Mosaik aus offenen/ halboffenen trockenen Bereichen weitestgehend wiederhergestellt und erhalten werden. Des Weiteren sollen die **Kiefernwälder der Sarmatischen Steppe des LRT 91U0** mit hohem Anteil an Alt- und Biotopbäumen sowie starkem Totholz wiederhergestellt und erhalten werden und strukturreiche, naturnahe Wälder der LRT 9180\* und 9190 bzw. 91G0 entwickelt werden.

Die Lebensräume und Populationen der im Gebiet vorkommenden Arten der FFH-RL sowie weiterer bedeutender Tier- und Pflanzenarten sollten erhalten und gefördert werden. Auch sollen Vernetzung und Genaustausch mit ähnlichen Lebensräumen in der Umgebung ermöglicht werden.

#### Behandlungsgrundsätze Landwirtschaft

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der „guten fachlichen Praxis“ für die Landwirtschaft sowie der entsprechenden gesetzlichen Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten.

#### Behandlungsgrundsätze Forstwirtschaft, Gehölzbestände

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind in § 4 (3) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert. Die Regelungen des LWaldG und der Schutzgebietsverordnung sind für **alle** Waldflächen verbindlich und sollen bei der Bewirtschaftung der Wälder und Forsten im Gebiet entsprechend berücksichtigt werden. Die Revier- und Oberförstereien können die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer bzw. Zusammenschlüsse in diesem Sinne beraten. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft fällt zwar nicht unter das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie; jedoch können z.B. Nutzungsintensivierungen u.U. zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Um die Um die **Wald-LRT 9180\*, 9190 und 91U0** im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand (mindestens B) zu erhalten bzw. zu überführen, sollten die folgenden allgemeinen Behandlungsgrundsätze beachtet werden:

- Anteil lebensraumuntypischer Gehölzarten in LRT 9190 und 91U0 <20 %, in LRT 9180 <10 %;
- Anteil nicht-heimischer Gehölzarten in LRT 9180\* und 9190 <5 %, in LRT 91U0 <10 %;
- Erhalt und Wiederherstellung der lebensraumtypischen Gehölzartenzusammensetzung vorrangig durch Naturverjüngung,
- Ausschließliche Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen bei Pflanzungen (Erst- und Wiederaufforstungen, Vor- und Unterbau),
- Erhalt bzw. Entwicklung aller lebensraumtypischen Altersphasen in den Wald-LRT, um hohe Arten- und Strukturvielfalt zu erreichen, mindestens jedoch zwei Wuchsklassen mit jeweils 10 % Deckung und >1/3 des Bestandes in der Reifephase (>WK 6),
- Dauerhaftes Belassen von Altbäumen (BHD >80 cm bei Buche, Eiche, Edellaubhölzern) und für alle anderen Baumarten BHD >40 cm) bzw. von Biotopbäumen (Höhlen- und Horstbäume, Bäume mit BHD >40 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen) in lebensraumtypischem Umfang (mindestens 5 Habitatbäume pro Hektar);
- Dauerhaftes Belassen von stehendem oder liegendem Totholz ab einem Durchmesser >35 cm in lebensraumtypischen Umfang (Totholzvorrat von >20 m<sup>3</sup> / ha);
- Erntennutzungen über mehrere Jahrzehnte ausdehnen und so staffeln, dass in den Wald-LRT mindestens ein Anteil von 35 % (>1/3) in der Reifephase verbleibt,
- keine wesentlichen Veränderungen der Standortverhältnisse und Strukturen.

Die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze sind in der Langfassung zu finden. Für die Wald-LRT wurde die Maßnahmenkombination **FK01** gewählt, die sich zusammensetzt aus:

- Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern (F41),

- Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen (F44),
- Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz (F45),
- Belassen von aufgestellten Wurzeltellern (F47)
- Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten (F90).

In den thermophilen **LRT 91U0** und teilweise **LRT 9180** und **LRT 9190** sollten Trockenrasenbereiche entsprechend den Behandlungsgrundsätzen für Trockenrasen gepflegt werden, eine Freistellung ist dabei anzustreben (Auflichtung des Gesamtbestandes bis auf >40 % Überschirmung).

### **Behandlungsgrundsätze Neophyten**

Im Gebiet kommt v.a. die neophytische Robinie vor sowie untypische Arten wie Fichten. Die Beseitigung von Robinie ist schwierig und nur über mehrere Jahre möglich. Bei Maßnahmen zur Reduzierung des Neophytenanteils ist sicherzustellen, dass über einen längeren Zeitraum von ca. 3 – 4 Jahren die neuen Sprosse entfernt werden. Für die freigestellten Bereiche ist eine regelmäßige Beobachtung erforderlich, da die Gefahr der (Wieder-) Einwanderung besteht. Als bewährte Maßnahmen kommt bei Robinie das Ringeln im Winter über einen Zeitraum von mind. 2 Jahren in Betracht. Auch sollten keine Neupflanzungen innerhalb des Gebietes und im weiteren Umfeld bis ca. 500 m erfolgen.

### **Behandlungsgrundsätze Jagd**

Nach Brandenburger Jagdschutzgesetz (BbgJagdG 2003) dient die Jagd dem Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume. Dabei sind u. a. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen; die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen und eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen. Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Jagd und gesetzliche Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten. Zur Sicherung der Lebensraumtypen und Arten nach FFH-RL bzw. VS-RL sollen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen beachtet werden. Des Weiteren sollten die jagdlichen Aktivitäten in Schutzgebieten auf ein geringstmögliches Maß an Störung und Beunruhigung beschränkt werden. Die natürliche Regeneration der Waldgesellschaften sollte möglich sein, d.h. standortgerechte Baumarten können sich natürlich und ohne aufwendige Schutzmaßnahmen verjüngen (geringer Verbiss-, Schäl- und Fegeschaden). In den Offenlandbiotope (LRT, geschützte Biotope) treten nur geringfügig Schäden (Wühlstellen) durch Schwarzwild auf. In lichten Eichenwäldern und Steppen-Kiefernwäldern ist der Verbiss durchaus günstig, da die durch Nährstoffeinträge (Äcker, Luft) begünstigten Gebüsche und Gräser minimiert werden. Sofern in Teilflächen eine Naturverjüngung gewünscht ist, müssen diese ggf. eingezäunt werden.

### **Behandlungsgrundsätze für die prioritären Trockenrasen-LRT 6120\*, 6210\* und 6240\***

Grundsätzlich ist eine zweimalige Beweidung in der Vegetationsperiode anzustreben. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Trockenrasen gilt die Beweidung mit gemischten Schaf-Ziegen-Herden in Kurzzeitweide mit hoher Besatzdichte als Vorzugsvariante. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, sind unter bestimmten Bedingungen auch andere Weidetiere oder Pflegemaßnahmen möglich (Tab. 5).

**Beweidung.** Grundsätzlich ist eine zweimalige Beweidung in der Vegetationsperiode anzustreben. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Trockenrasen gilt die **Beweidung mit Schaf-Ziegen-Herden in Kurzzeitweide mit hoher Besatzdichte als Vorzugsvariante**. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, sind unter bestimmten Bedingungen auch andere Weidetiere oder Pflegemaßnahmen möglich (Tab. 5). Als Tierarten kommen neben Schaf und Ziege auch Pferd, Esel, Maultier, Konik und Rind (v. a. Jungtiere oder Minirinder) in Betracht. Auch die Kombination verschiedener Tierarten ist möglich. Biomasseentzug und Verbiss sind durch Wahl des Weideverfahrens (Hüten/Koppeln), der Besatzdichte, der Beweidungsdauer sowie des Beweidungszeitpunktes beeinflussbar. Mehrmalige kurzzeitige aber intensive Beweidung ist einer Langzeit- oder Dauerbeweidung vorzuziehen. Bei der kurzzeitigen Umtriebsweide (oder auch Kurzzeitweide) gilt „kurze Fresszeiten, lange Ruhezeiten“. Optimal ist,



wenn die zugewiesene Fläche innerhalb weniger Tage abgeweidet wird. Durch die kurze Verweildauer der Tiere werden die Einflüsse von Tritt und selektivem Fraß auf der Fläche minimiert. Spezielle Naturschutzziele können durch unterschiedlich intensives Abhüten erreicht werden – die Vegetation sollte mindestens zu 80 % abgeweidet werden<sup>2</sup>. Eine zusätzliche Winterweide verbessert den Biomasseentzug und die Streureduktion.

Tab. 5: Empfehlungen zum Weidemanagement in den Trockenrasen-LRT 6120* und 6240*.	
<b>Nutzungstypen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>Vorzugsvariante:</u> gemischte Herde aus Schafen und Ziegen in stationärer Hüt-haltung von 1 – 2 Tagen (kurzzeitige Umtriebsweide) oder Wanderschäferei</b></li> <li>- <u>günstig:</u> Kurzzeitweide mit einer Standzeit von 1 bis 2 Wochen, Besatzdichte in Ab-hängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes</li> <li>- <u>geeignet bei angepasstem Weidemanagement:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Langzeitweide mit einer Standzeit von 5 bis 9 Wochen (Koppelweide), Besatzdichte in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes, Weide-management erforderlich, um Trittschäden und/oder Ruderalisierung zu vermeiden</li> <li>- 1 – 2-schürige Mahd von Sandrasen, Halbtrockenrasen</li> </ul> </li> <li>- <u>Minimalvariante zur Verlängerung der Erhaltung des LRT-Status:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschließliche Herbst-/Winterbeweidung</li> </ul> </li> </ul> <p>Weidemanagement muss Ausbreitung von Weideunkräutern und unerwünschten Arten (Frischwiesenarten, Ruderalarten, expansive Arten) vermeiden, u.U. Nachmahd nötig</p>
<b>Besatzstärke</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besatzstärke in Abhängigkeit von Standort, Tierart, Rasse und Weideführung</li> <li>- Minimalbesatzstärke 0,2 GV/ha/Jahr, optimal 0,3 – 0,8 GV/ha/Jahr, Maximaler Besatz 1,0 GV/ha/Jahr</li> </ul>
<b>Beweidungsgänge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zur Einstellung der Zielvegetation: 2 bis 3-malige Beweidung</li> <li>- nach Erreichen der Zielvegetation: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2-malige Beweidung</li> <li>- bei sehr schwachwüchsigen Trockenrasen auch Umstellung auf 1-maligen Weidegang möglich (vorherige Begutachtung durch Experten)</li> </ul> </li> <li>- Beweidungsrichtung sollte möglichst jährlich oder alle 2 Jahre wechseln, um Bewei-dungszeitpunkt der einzelnen Flächen zu variieren</li> </ul>
<b>Weidedauer und Zeitraum</b>	<p>an Standort und Möglichkeiten anpassen grundlegend ist Beweidung ganzjährig möglich: Beginn ab März/ April bis Januar/ Februar des Folgejahres (jedoch keine Dauerstandweide):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Günstig:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>zwei Beweidungsgänge pro Jahr während der Vegetationsperiode</li> <li>1. Weidegang ab Anfang bis Mitte April, spätestens im Mai</li> <li>2. Weidegang nach mindestens 8-10 Wochen völliger Weideruhe</li> </ul> </li> <li>- Winterweide, als zusätzlicher (2./ 3.) Weidegang für Streureduktion geeignet</li> </ul>
<b>Tierarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>Vorzugsvariante:</u> Schafen und Ziegen, Ziegenanteil mind. 10 %</b></li> <li>- <u>Günstig:</u> Esel, Konik, Maultiere, Mischherden oder mehrere Beweidungsgänge verschiedener Arten</li> <li>- <u>Geeignet:</u> genügsame Rinderrassen ( vorzugsweise Minirinder, Jungtiere, Mutterkuh-herden; keine großrahmigen Milchrinder), unbeschlagene Pferde (genügsame Rassen z.B. Nordtyp, Kleinpferde; keine Junghengste)</li> </ul>
<b>Ergänzende Pflegemaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachmahd bei zu geringer Weideintensität (= zu hoher Anteil Weidereste), besonders bei Pferden wichtig, da sonst langfristig ruderalisierte Nichtfraßbereiche mit Nährstoff-akkumulation und lebensraumuntypischer Vegetation überhand nehmen</li> <li>- Falls nötig weitere Entbuschung; z.B. Entnahme einzelner Gehölze</li> <li>- winterliches Brennen bei gefrorenem Boden für Streureduktion jeweils nur in Teil-flächen</li> </ul>

<sup>2</sup> Als grober Richtwert für die Besatzstärke gelten in produktionschwachen Flächen wie Trockenrasen 0,3 – 0,5 GV/ha/Jahr. 0,2 – 0,3 GV/ha/Jahr sollten bei schüttereren, schwach produktiven Sandrasen, Halbtrocken- und Trockenrasen angesetzt werden und 0,5 GV/ha/Jahr bei dichteren bzw. wüchsigeren Beständen. Stärker ruderalisierte oder gräserdominierte Flächen können mit Besatzstärken bis zu 1,0 GV/ha/Jahr beweidet werden.

Tab. 5: Empfehlungen zum Weidemanagement in den Trockenrasen-LRT 6120* und 6240*.	
<b>Ersteinrichtende Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entbuschung und/oder Erstmahd, winterliches Brennen</li> <li>- intensivere Beweidung: frühzeitig (März – April, spätestens bis Ende Mai) und/oder häufigere Weidegänge mit erhöhtem Besatz (bis zu 3 Beweidungsgängen), um Problemgräser wie Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>) oder Gehölzen wie Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>) und Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) zurückzudrängen und eine schütterere Vegetationsdecke zu erreichen</li> </ul>
<b>Zeitweises oder dauerhaftes Ausgrenzen von Teilflächen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Futter- bzw. Wasserstellen, Witterungsschutz und/ oder Unterstände bei Winteraußenhaltung <u>nie</u> innerhalb der wertvollen (Halb)-Trockenrasen</li> <li>- Zeitweise oder längeres Ausgrenzen von Teilflächen zur Förderung bzw. Schonung bestimmter Arten während der Reproduktionsphase oder weideempfindlicher Vegetationseinheiten</li> </ul>

Schafe können (je nach Rasse) besonders zur Pflege von Flächen in steilem Gelände, trockenen Standorten und mit sehr geringem Futterertrag eingesetzt werden.

Ziegen eignen sich aufgrund ihres Fraßverhaltens v. a. zur Erstpflege, zum Eindämmen und Beseitigen von Verbuschung und zur Schaffung einer größeren Heterogenität auf der Fläche (Tritt, Ausbildung von Totholz, Verschiebung des Blühzeitpunktes der beweideten Pflanzen). Es werden weitestgehend alle Gehölzarten verbissen – auch Arten mit Dornen oder Stacheln (z.B. Beberitze, Weißdorn, junge Robinien, Rosen-Arten). Der Gehölzverbiss schwankt in Abhängigkeit vom Beweidungszeitpunkt und der Dauer der Weideperiode. Bei einer Beweidung ohne Ziegen sind unbedingt Maßnahmen zur Eindämmung aufkommender Gehölze (z.B. manuelle Entbuschung) erforderlich.

Rinder sind in ihrem Fraßverhalten weniger selektiv als Schafe oder Ziegen und eignen sich für eine späte Beweidung bzw. Winterbeweidung, da sie Zellulose besser aufspalten können. Großrahmige, schwere Milch-Rassen sind für die Beweidung von Magerstandorten während der Vegetationsperiode nicht geeignet, da sie nährstoffreicheres Grundfutter und ggf. Krafftutterergänzung benötigen und ein erhöhtes Risiko von Trittschäden besteht. Somit kommen nur anspruchslose und widerstandsfähige Robustrinder v. a. kleinrahmige, leichte Rassen (z. B. Minirinder) oder Jungrinder in Frage.

Esel und Koniks sind für eine Beweidung von Trockenbiotopen geeignet. Esel sind hitze- und trocken tolerant und benötigen daher weniger Tränkwasser als Pferde. Sie fressen auch auf stark verfilzten Flächen das nährstoffarme Futter und verbeißen Problemgräser wie Landreitgras oder Gehölze. Winterbeweidung mit Koniks reduziert die Streuschicht und Strauchvegetation deutlich und erhöht die Dichte von Kräutern in zuvor stark vergrasten Beständen.

Bei günstigen Rahmenbedingungen und entsprechendem Weidemanagement ist auf eher artenarmen Halbtrockenrasen auch eine **Pferdebeweidung** möglich: Geeignet sind Pferderassen des Nordtyps und genügsame Rassen des Südtyps. Auch Pferde nehmen älteren Aufwuchs in länger brachliegenden bzw. stark vergrasten Halbtrockenrasen an. Eine Überweidung mit einem Mosaik aus stark verbissenen, niedrigwüchsigen Fraßbereichen und höherwüchsigen Nichtfraßbereichen (z.B. Kotplätze mit Zunahme von Störzeigern, Eutrophierungszeigern) muss vermieden werden, indem mit mobilen Elektrozäunen Teilflächen gekoppelt werden; ggf. ist dies täglich anzupassen. Die eutrophierten Teilbereiche können bis 20% der Gesamtfläche einnehmen. Ein engmaschiges Weidemanagement (mit Nachmahd) ist bei Pferdebeweidung von Trockenrasen sehr wichtig.

**Alternative Pflegevariante Mahd.** Alternativ kann die Offenhaltung der Trockenrasen durch eine Pflegemahd realisiert werden. Artenspektrum, Strukturvielfalt und Biodiversität der gemähten Flächen unterscheiden sich aber von beweideten Flächen. Nach Möglichkeit sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Mahd in Abhängigkeit von Witterung und Produktivität des Standortes ein- bis zweimal im Zeitraum April bis Mai und Juli bis Oktober (vor und nach der Vogelbrutsaison), bei einschüriger Mahd zwischen Juli und Oktober;

- nach Möglichkeit zeitlich gestaffelte Streifen- oder Mosaikmahd (Mosaik aus hoher und niedrigwüchsiger Vegetation und offenen Böden), wechselnde Teilflächen überjährig;
- Mahd mit Mähfahrzeug (Balkenmäher), motormanuell oder manuell;
- Schnitthöhe ca. 10 cm, nach Möglichkeit Wechsel der Schnitttiefe: kleinflächiger Tiefschnitt bei langsamer Fahrweise (ermöglicht Tieren die Flucht), dabei sind Bodenverletzungen v. a. auf sandigen Standorten zuzulassen (Förderung von Pflanzen- und Tierarten konkurrenzarmer Standorte, z.B. Stechimmen, Heuschrecken);
- Abtransport des Mahdgutes;
- zur Aushagerung (Nährstoffentzug) in den ersten Jahren zweiter früher Schnitt (zu Beginn der Vegetationsperiode).

**Ausgrenzen von Teilparzellen (einzelflächenbezogene Empfehlungen).** Zur Förderung bzw. zum Erhalt besonders wertgebender Arten und Pflanzengesellschaften sind auf Einzelflächen vorübergehend oder ggf. auch dauerhaft gesonderte Maßnahmen notwendig. Im Gebiet sollten Sand-Nelke (*Dianthus arenarius*) und Violette Schwarzwurz (*Scorzonera purpurea*) entweder im Frühjahr vor dem Blütenschieben (vor Mitte Mai) oder nach der Blüh- und Fruchtphase (ab Ende August) beweidet werden. Spätblühende Arten wie Graue Skabiose (*Scabiosa canescens*) werden ab Mitte Juni bis Ende Oktober aus der Nutzung ausgespart. Bei größeren Beständen (z.B. von Grauer Skabiose) können bei Bedarf jährlich wechselnde Teilbereiche von der Beweidung ausgeschlossen werden. Auf den Standorten dürfen keine Pferche bzw. Dauerweiden eingerichtet werden. Mähgut ist abzutransportieren.

Auch tritt- oder nährstoffempfindliche Pflanzengesellschaften/Teilflächen (z.B. offene flechtenreiche Sandrasen) sollten je nach Beweidungszeitpunkt und -dauer zumindest zeitweise aus der Beweidung ausgezäunt werden.

**Beseitigung monodominanter Grasbestände bzw. unerwünschter Arten.** Dominante Grasarten oder andere Brache-, Stör- oder Nährstoffzeiger können durch frühzeitige Beweidung (März–April, spätestens bis Ende Mai), häufigere Weidegänge mit höherem Besatz und / oder mehrere Schnitte in der Anfangszeit zurückgedrängt werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei drei Weidegängen pro Jahr (zwei während der Vegetationszeit, eine im Winterhalbjahr) z.B. die Bestände des Landreitgrases deutlich geschwächt werden.

**Entbuschen bzw. Entfernen von Gehölzen.** Gebüsch oder Gehölzbestände die in eine Beweidung einbezogen werden sollen, müssen aufgelichtet werden. Dies erfolgt entweder maschinell / motormanuell, kann aber auch durch eine längerfristige Beweidung mit rindenfressenden Tierarten (z.B. Ziege, Esel, Konik) durchgeführt werden. Besonders in den Wintermonaten wird Rinde gerne verbissen, dann teilweise auch von anderen Tierarten. Eine Entbuschung **ohne** anschließende Nutzung ist nicht zielführend, insbesondere bei Arten mit hoher vegetativer Regeneration (Schlehe, Weißdorn, Robinie). Die Entbuschungsmaßnahmen sollten ab einem Gehölzanteil von >10 %, spätestens >40 % durchgeführt werden, dabei sind die LRT sowie standorttypische Strauch- und Baumarten zu schonen. Die Entbuschung erfolgt in den Herbst- und Wintermonaten mit bodenschonenden Verfahren. Nachentbuschungen von Neuaustrieben können bei Deckungen <30 % auch während der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Das Gehölzmaterial ist zu beräumen; eine Lagerung in den LRT-Flächen bzw. auf Standorten mit wertgebenden Pflanzenarten oder offenen Bodenstellen ist unbedingt zu vermeiden.

### 3.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

#### LRT 6120\* – Trockene, kalkreiche Sandrasen

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung arten- und strukturreicher Sandtrockenrasen mit trockenen, nährstoffarmen Bodenverhältnissen, kleinräumigem Mosaik aus offenen Bodenstellen, lebensraumtypischen Moos- und Flechtengesellschaften, konkurrenzschwachen Arten und typischen Horstgräsern.

**Maßnahmen.** Die 2010 begonnene Beweidung sollte fortgesetzt und/ oder die Beweidungsintensität angepasst werden (**O54**) und die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (**B18**).

Für den Erhalt der Sandrasen ist kurzfristig eine Beweidung (**O54**) erforderlich. In allen Sandrasen sollte sowohl für die Etablierung der konkurrenzschwachen Trockenrasenarten als auch als Habitate für Zauneidechse und Insekten durch kleinflächiges Öffnen der Vegetationsdecke offene Sandflächen (**O89**) geschaffen werden. Vor der Beweidung des stark beeinträchtigten Sandrasens am Weg nach Geesow müssen einzelne Pflaumen- und Schlehengebüsche entnommen werden (**O59**). Thermisch begünstigte Teilflächen mit Trockenrasenvegetation innerhalb der Steppenkiefernwälder sollten in die Beweidung (**O54, F55**) einbezogen werden. Gleichzeitig ist der Bestand durch Gehölzentnahmen besonders in diesen Bereichen auf minimal 40 % Deckung aufzulichten (**F56**). Organische Ablagerungen und Grabeland am Rand sollten unterbleiben, bestehende Ablagerungen wurden beseitigt (**S10**).

#### LRT 6240\* – Subpannonische Steppen-Trockenrasen

Die kontinentalen Halbtrocken- und Trockenrasen im FFH-Gebiet sind zumindest noch kleinflächig sehr artenreich entwickelt; jedoch stark durch Verbrachung und Verbuschung beeinträchtigt.

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung struktur- und artenreicher Halbtrocken- und Steppenrasen mit abwechslungsreichem Mikrorelief, offenen Bodenstellen und lebensraumtypischen Moos- und Flechtengesellschaften. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor

**Maßnahmen.** Ersteinrichtende Maßnahmen wie das Freistellen von verbuschten Flächen (**O59**) sind notwendig. Die frisch entbuschten Flächen sollten anschließend gemeinsam mit den übrigen Trockenrasen beweidet werden (**O54**). In allen Trockenrasen-LRT und Entwicklungsflächen ist in den ersten Jahren eine intensivere Beweidung erforderlich (starke Verbrachung), auch sollten die Randbereiche der angrenzenden Gebüsch und die in Wäldern eingelagerten Trockenrasen mitbeweidet werden, sodass die Gehölzsukzession zurückgedrängt wird. Die Mahd im Bereich des Aussichtspunktes Stettiner Berg sollte nur ein- bis zweimal/ Jahr erfolgen und das Mahdgut muss abtransportiert werden (**O58**). Für die kleinen, isoliert gelegenen Bestände im Nordosten des FFH-Gebietes ist eine Beweidung möglicherweise logistisch schwierig. Sie sollten durch eine regelmäßige zweischürige Mahd offen gehalten werden (**O58**). Zur Verminderung der Beschattungswirkung sollten in den Randbereichen der angrenzenden Forstflächen einzelne Gehölze entfernt werden. In einer Fläche ist die Beseitigung der Feuerstelle (**M2**) erforderlich.

#### LRT 9180\* - Schlucht- und Hangmischwälder

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Ulmen-Hangwälder mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischer Artenausstattung in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, Zulassen einer weitgehend eigendynamischen Waldentwicklung sowie Erhalt und Wiederherstellung von Waldmänteln und Waldsäumen.

**Maßnahmen.** Mittelfristig sollte der Anteil an Alt- und Biotopbäumen, Totholz und Kleinstrukturen erhöht werden (**FK01**). Der Bestand kann der eigenständigen Entwicklung überlassen werden (**F38**). Eine Hütte und Holzablagerungen sollten beseitigt werden (**S9**).

### LRT 91U0 – Kiefernwälder der sarmatischen Steppe

**Ziel** ist der Erhalt und die Förderung naturnaher trockener Kiefernwälder mit lichtem Kronenschluss, artenreicher Bodenvegetation der subkontinentalen Trockenrasen, starkem stehenden und liegenden Totholz, Höhlenbäumen sowie verschiedenen Altersphasen, insbesondere einer totholzreichen Zerfallsphase; Wiederaufnahme historischer Nutzungsformen (Hutewaldnutzung, Trift) in trockenen und basenreichen Steillagen zur Förderung einer artenreichen Bodenvegetation und Insektenfauna.

**Maßnahmen.** Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen bzw. zu bewahren, sollten die Behandlungsgrundsätze des LRT 91U0 (**B18**) berücksichtigt werden. Die Steppen-Kiefernwälder sollten partiell aufgelichtet werden (**F55**), die Überschirmung des Gesamtbestandes kann dabei minimal 40 % erreichen. Zur Reduktion der Biomasse in der Streu- und Krautschicht mit Nährstoffentzug und Konkurrenzverminderung sollten Trockenrasenbereiche in die Beweidung der Trockenrasen eingezogen werden (**O54**). Nach Möglichkeit sollte schwaches Totholz kleinerer Durchmesser (<25 cm) aus dem Bestand entfernt werden, starkes Totholz sowie Alt- und Biotopbäume sind zu fördern und zu erhalten (**FK01**). Gartenabfälle und Grasschnitt sollten kurzfristig entfernt werden (**S9**).

### Weitere wertgebende Biotope

**Entwicklungsflächen LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*.** In einem älteren Eichenmischwald mit dichter Strauchschicht sollte mittelfristig der Anteil an Alt- und Biotopbäumen, Totholz und Kleinstrukturen erhöht werden (**FK01**). Der Bestand kann der eigenständigen Entwicklung überlassen werden (**F38**). Um die Bodenvegetation mit Arten der Trockenrasen und lichter, thermophiler Eichenwälder zumindest teilweise zu erhalten, sollte der Oberstand auf minimal 40 % aufgelichtet werden; wichtig ist dabei auch die Rückdrängung der Schlehen- und Weißdorngebüsche (**F55**).

Die gesetzlich geschützten **thermophilen Laubgebüsche** sollten als Habitatstrukturen für Arten der halboffenen Landschaften (insbesondere für Vögel, Wirbellose), und/oder als Puffer zu den angrenzenden Äckern sowie als verbindende Elemente teilweise erhalten werden (**G22**). Es ist jedoch mittel- und langfristig darauf zu achten, dass thermophile Gebüsche als Sukzessionsfolger die Trockenrasen-LRT quantitativ und qualitativ nicht weiter beeinträchtigen.

## 3.3 Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL

### Zauneidechse (1261 – *Lacerta agilis*)

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung offener und halboffener, wärmebegünstigter Standorte mit lockerem, wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen als Habitat der Zauneidechse sowie ausreichenden und ungestörten Überwinterungsmöglichkeiten. Die Teillebensräume sind untereinander gut erreichbar.

**Maßnahmen.** Für den günstigen Erhaltungszustand sollten die Art-spezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**). Dabei profitieren die Zauneidechsenpopulationen von der kurzfristigen Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die LRT 6120\* und 6240\* wie Entbuschen, Freistellen, Beweidung und Mahd (**O59, O54, F55**) auch in Waldflächen eingelagerter Trockenrasen. Zusätzlich können offene Bodenstellen geschaffen und erhalten werden (**O89**).

### 3.4 Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Arten

#### Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge und Stechimmen

**Ziel** ist die Erhaltung und Förderung eines kleinräumigen Mosaiks aus kurzrasiger und höherwüchsiger blütenreicher Vegetation im Verbund mit offenen Lockerböden sowie thermophilen Gebüschern als Lebensraum v.a. von sehr wärmebedürftigen Arten und solchen, die sich bevorzugt am Boden aufhalten.

**Maßnahmen.** Die auf Trockenbiotope spezialisierten Arten profitieren von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die LRT 6120\* und 6240\* sowie für die Tierarten Zauneidechse, Heidelerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke. Für sie ist eine regelmäßige Beweidung (**O54**) notwendig – bei der Beweidung sollte ein Teil der Flächen ausgespart bzw. „unordentlich“ beweidet werden, um ein kontinuierliches Blütenangebot sowie höhere Vegetation als Ruhe- und Verpuppungsorte zu sichern. Des Weiteren sind Trockenrasen zu entbuschen (**O59**). Teilweise sollten thermophile Laubgebüsche, Einzelbäume etc. möglichst erhalten bleiben (**G34**), da sie Schutz vor zu großer Hitze (z.B. für Larven) bzw. vor Fressfeinden bieten und weiteren Arten der Entomofauna als Futterpflanzen dienen. Durch kleinflächige Bodenverwundungen und offene Bodenstellen soll die Habitatqualität auch für bodenlebende Arten verbessert werden (**O89**).

#### Sand-Nelke (*Dianthus arenarius*)

**Ziel** ist der Erhalt und Verbesserung der Populationen und Wuchsorte der Art mit einem Mosaik aus niedrigwüchsiger und höherer Vegetation, offenen Böden und typischen Moos- und Flechtenrasen auf thermisch begünstigten, nährstoffarmen, mehr oder weniger basischen, gut durchwurzelbaren sandigen Standorten.

**Maßnahmen.** Wesentlich für den Erhalt der Art ist die Fortführung/Wiederaufnahme der Beweidung sowie begleitende Entbuschungen. Besonders geeignet ist Schaf- und Ziegenbeweidung (ausgenommen intensive Koppelhaltung) außerhalb der Blüte- und Fruchtzeit der Art. Eine (Schaf-)Beweidung wirkt sich positiv aus, da durch den Tritt der Tiere kleinflächig Offenbodenstellen und ein Mikrorelief mit günstigen Bedingungen für Keimung und Etablierung geschaffen werden; Samen werden in den Boden getreten. Diese Zielstellungen sind bereits als Maßnahmen für die Trockenrasen-LRT (**O54**, **O59**, **O89**) vorgesehen (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Solange die Populationen räumlich stark begrenzt sind, ist eine Beweidung / Mahd während der Reproduktionsphase zumindest teilweise zwischen Juni und Oktober auszuschließen.

### 3.5 Ziele und Maßnahmen für Vogelarten nach Anhang I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten

#### Neuntöter (A339 – *Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (A307 – *Sylvia nisoria*)

**Ziel** ist der Erhalt und Wiederherstellung eines störungsarmen, offenen bzw. halboffenen, strukturreichen Biotopkomplexes mit sandigen Bodenstellen, kräuterreichen kurzrasigen bzw. schütterten Magerrasen, Brachen, sowie Gebüsche, mehrstufige Feldgehölze, lichte Waldränder und Bäume mit einem entsprechenden Angebot an Nahrung, Brutplätzen und Ansitzwarten.

**Maßnahmen.** Die Halboffenlandbewohner Neuntöter und Sperbergrasmücke profitieren von Maßnahmen für die LRT 6120\*, 6240\* und 6240\* wie Beweidung von Trockenrasen (**O54**). Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**). Bei Entbuschungsmaßnahmen (**O59**, **G22**) in Trockenrasen ist darauf zu achten, dass ein kleinräumiger Verbund von Gebüschern, einzelnen Dornsträuchern, Hecken in der Nähe zu niedrigwüchsigen Trocken- und Halbtrockenrasen und entlang der Ackerkanten erhalten bleibt.

**Rotmilan** (A074 – *Milvus milvus*)

**Ziel** ist der Erhalt und die Entwicklung von Nahrungshabitaten mit niedriger, lückiger Bodenvegetation (z.B. Magerrasen, Magerwiesen, Säume etc.) im Umfeld von Horstbäumen, v. a. während des erhöhten Futterbedarfs bei der Jungenaufzucht.

**Maßnahmen.** Die Maßnahmen für die Offenland-LRT begünstigen auch die Nahrungsgrundlage des Rotmilans (**O54**). Die Art profitiert von den Maßnahmen in den Wald-LRT 9180\* und 91G0\* zur Entwicklung von strukturreichen, mehrschichtigen Wäldern mit hohem Edellaubholzanteil. Alt- und Biotopbäume, Kleinstrukturen, Totholz und eingestreute lichte Bereiche verbessern langfristig die Eignung als Lebensraum und als Bruthabitat für den Rotmilan (**FK01, F56, F63**). Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**).

**Heidelerche** (A246 – *Lullula arborea*)

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumkomplexes mit lichten, trockenen Waldrändern, kurzrasigen und nährstoffarmen Vegetationsbeständen, offenen sandigen Bodenstellen, kleineren Gebüschern und Brachen.

**Maßnahmen.** Die Heidelerche profitiert von Maßnahmen für Trocken- und Halbtrockenrasen (**O54, O89**) und Steppen-Kiefernwälder des LRT 91U0 (**F55**). Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**) und diese möglichst außerhalb der Brutzeit erfolgen. Bei Entbuschungsmaßnahmen (**O59**) in Trockenrasen ist darauf zu achten, dass ein kleinräumiger Verbund von Gebüschern, einzelnen Dornsträuchern, Hecken in der Nähe zu niedrigwüchsigen Trocken- und Halbtrockenrasen erhalten bleibt. Gegebenenfalls kann sich die Beweidung ungünstig auf den Reproduktionserfolg des Bodenbrüters auswirken – dies ist bei der Festlegung der Weidetermine zu berücksichtigen.

**Schwarzspecht** (A236 – *Dryocopus martius*)

**Ziel** ist der Erhalt und Entwicklung großer zusammenhängender Waldgebiete mit lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern und ausreichendem Angebot an starken Bäumen zur Anlage der Nisthöhlen, mit sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen; Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils.

**Maßnahmen.** Die Maßnahmen zur Mehrung von Alt- und Biotopbäumen (**FK01**) sowie zur Förderung mehrschichtiger, naturnaher Laubmischbestände in den Wald-LRT dienen langfristig auch dem Schwarzspecht. Auch die naturfernen Forstflächen im Norden sollte langfristig in standortgerechte und naturnahe Laubmischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil umgebaut bzw. eine entsprechende Eigenentwicklung initiiert werden. Darüber hinaus sind die artspezifischen Behandlungsgrundsätze in der gesamten Habitatfläche zu berücksichtigen (**B19**).

### 3.6 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Im Überblick sind die wichtigsten erforderlichen Maßnahmen (**eMa**) im Gebiet, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT, Arten oder deren Habitaten notwendig sind, zusammengestellt.

#### Laufende Maßnahmen

In den letzten Jahrzehnten wurden die Trockenrasen im FFH-Gebiet nicht genutzt. In einzelnen Bereichen fanden ehrenamtliche Pflegeeinsätze statt bzw. werden Pflegearbeiten (u. a. Gehölzschnitt) durch MAE-Mitarbeiter durchgeführt<sup>3</sup>. Doch trotz dieser Bemühungen zeichnet sich das FFH-Gebiet durch eine sehr starke Verbuschung aus. Ohne eine regelmäßige Nutzung bzw. Pflege wird sich der ungünstige Erhaltungszustand noch weiter verschlechtern. Zentrale Aufgaben sind daher die Wiederherstellung beweidbarer Flächen und die Wiederaufnahme einer dauerhaften Beweidung. Daher wurde das FFH-Gebiet in die Gebietskulisse des „Pilot-Projektes zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen 6120\*, 6210\* und 6240\* in ausgewählten FFH-Gebieten des Landkreises Uckermark“ aufgenommen. Projektträger ist der regional tätige Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide e.V. Das Projekt fand parallel zur Managementplanung statt und hatte zum Ziel, die dringend erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen, wie ersteinrichtende Mahd und Entbuschungen, vorzubereiten und umzusetzen (LPV UCKERMARK-SCHORFHEIDE E.V. 2012). Das Projekt lief bis Mai 2015 und wurde durch eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe begleitet. Die Umsetzung des Projektes erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftspflegeverband und der Managementplanung.

Als ersteinrichtende Maßnahmen wurden im Dezember 2014 größere Trockenrasenbereiche entbuscht (**O59**). Der durch die Pflegearbeiten der MAE-Mitarbeiter anfallende Gehölzschnitt wurde durch den LPV im Rahmen seines Pilotprojektes geschreddert und abgefahren. Die Pflegearbeiten der MAE-Mitarbeiter erfolgten in enger Abstimmung zwischen MUG e.V., der Gebietsbetreuerin, dem Landschaftspflegeverband und der Managementplanung. Im Anschluss an die Entbuschung konnten die Flächen in das Feldblockkataster aufgenommen werden. Bereits im Sommer 2014 fanden Gespräche mit einem, in der Region tätigen, Schäferbetrieb statt. Der Betrieb wird die Flächen ab Frühjahr 2015 mit einer Schafherde (und ggf. auch einzelnen Ziegen) beweidet (**O54**). Ein Problem stellt jedoch die fehlende Wasserversorgung im Gebiet dar – hierfür ist noch eine Lösung erforderlich. Da dieses Problem auch in anderen Trockenrasengebieten relevant ist, u.a. auch im unmittelbar angrenzenden Nationalpark Unteres Odertal, trafen sich im Frühjahr 2015 der Schäferbetrieb, der Landschaftspflegeverband, die Naturwacht, die Nationalparkverwaltung und der Förderverein, um Möglichkeiten für die Wasserversorgung der Tiere auf den einzelnen Trockenrasen zu besprechen. Für das FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ besteht momentan nur eine Übergangslösung; perspektivisch sollte noch die Frage geklärt werden, ob eine stationäre Wasserversorgung (ggf. durch Brunnenbohrung) geschaffen werden kann. Auch ist die Zuwegung für die Schafherde noch nicht endgültig abgesichert. In der Vergangenheit kam es im Gebiet zu Beeinträchtigungen durch Ablagerungen sowie durch intensive Mahd im Bereich des Aussichtspunktes. Die Gebietsbetreuerin veranlasste die Beräumung von Gartenabfällen im Bereich der Sand-Nelken-Vorkommen in den Flächen \_0020 und \_0023 (**S9, S10**) und konnte auf eine angepasste Mahd im Bereich des Aussichtspunktes hinwirken.

Westlich ragt eine Ackerfläche in das Gebiet, die 2009 noch als Ackerbrache kartiert wurde. In 2014 wurde die ca. 1,8 ha große Fläche wieder umgebrochen und ackerbaulich genutzt.

---

<sup>3</sup> Der MUG Brandenburg e.V. ist Träger von „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE)“. Im Rahmen dieser MAE werden im öffentlichen Interesse stehende Tätigkeiten von ALG II-Empfängern umgesetzt, z. B. im Bereich des Natur- und Artenschutz sowie des Umweltschutzes.



In Zusammenarbeit mit der Gebietsbetreuerin, dem NaturSchutzFonds Brandenburg und der Managementplanung wurde im Juni 2012 eine Führung für die breite Öffentlichkeit durchgeführt, um die örtliche Bevölkerung über die Bedeutung des Natura 2000-Gebietes zu informieren.

### Kurzfristig erforderliche Maßnahmen

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen sind im laufenden oder folgenden Jahr auszuführen.

Für Lebensraumtypen sowie Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL wurden spezifische Behandlungsgrundsätze (**B18**, **B19**) formuliert, die möglichst kurzfristig und dauerhaft berücksichtigt werden sollten.

Als kurzfristig erforderliche Maßnahmen (**eMa**) im FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ sind vor allem Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Bestände der Trockenrasen-LRT 6120\* und 6240\* erforderlich. Um die Flächen mit ungünstigem Erhaltungszustand zu verbessern, ist eine regelmäßige **Beweidung (O54)** erforderlich. Stark verbrachte und vergraste Trockenrasen benötigen besonders in den ersten Jahren eine intensivere Pflege. Flächen im Norden des FFH-Gebietes, die aufgrund ihrer schweren Erreichbarkeit kurzfristig nicht in ein Beweidungsregime einbezogen werden können, sollen **gemäht (O59)** werden. Stärker verbuschte Trockenrasen sind vor einer Beweidung durch ersteinrichtende **Entbuschungen (O59)** beweidungsfähig zu machen. Diese Entbuschungen sind im Winterhalbjahr 2014/2015 auf ausgewählten Teilflächen durchgeführt worden. Für den Erhalt der Trockenrasen sind weiterhin regelmäßige Entbuschungsmaßnahmen notwendig. Diese sind jedoch nur sinnvoll, wenn eine unmittelbar anschließende Beweidung (ggf. auch Mahd) gewährleistet ist. Ansonsten sollte die Entbuschung unterbleiben bzw. sich auf die vom Rand einwandernden Gehölze beschränken. Die Nutzung sollte möglichst außerhalb der Aktivitätszeit der Tierarten (Zauneidechse, Brutvögel, Wirbellose) erfolgen sowie die Belange von stark gefährdeten Pflanzenarten berücksichtigen.

Durch die Maßnahmen **O54** und **O59** werden nicht nur Lebensräume der FFH-RL begünstigt, sondern auch zahlreiche, an Trockenstandorte gebundene Tierarten wie Zauneidechse als Anhang IV-Art sowie Wirbellose wie Heuschrecken, Stechimmen oder Schmetterlinge.

Als Einzelmaßnahmen sind die Beseitigung von Beeinträchtigungen wie einer Feuerstelle in einem Trockenrasen (**M2**) sowie die Unterbindung der kurzschürigen Mahd und der Ablagerung des Schnittgutes innerhalb und randlich des lichten Steppen-Kiefernwaldes am Stettiner Berg (**M2**, **S9**). In Absprache mit den betreffenden Anwohnern konnte dies bereits durch die Gebietsbetreuerin erreicht werden.

Tab. 6: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ (659).				
Kurzfristiger Maßnahmenbeginn		Flächen-ID (P-IDENT)	LRT	Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL
Code	Erforderliche Maßnahme (eMa)			
<b>B18+</b>	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	2752NO0006, 2752NO0023, 2752SO0002	6120	–
<b>B18+</b>	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	2752NO0011_001, 2752NO0014_003, 2752NO0021, 2752NO0031, 2752NO 0038	6240	–
<b>B18+</b>	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	2752SO0003	9180	–
<b>B18+</b>	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	2752NO0020, 2752NO0026	91U0	–
<b>B19+</b>	artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	2752NO0014_003	–	Zauneidechse
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	2752NO0006, 2752NO0023, 2752SO0002	6120	–
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	2752NO0014_003	6240	–
<b>O58+</b>	Mahd von Trockenrasen	2752NO0031, 2752NO0038	6240	–
<b>O59+</b>	Entbuschung von Trockenrasen	2752NO0011_001, 2752NO0021, 2752NO0031,	6240	–

Tab. 6: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ (659).				
		2752NO0038		
<b>S9+</b>	Beseitigung der Ablagerung	2752NO0020	91U0	–
<b>M2+</b>	Sonstige Maßnahmen	2752NO0021	6240	–
<b>M2+</b>	Sonstige Maßnahmen	2752NO0020	6120	–
<b>Grau hinterlegt:</b> Maßnahmen werden bereits umgesetzt.				

### Mittelfristig erforderliche Maßnahmen

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen werden innerhalb der nächsten 3 bis 10 Jahre umgesetzt.

Für den günstigen Erhaltungszustand des LRT 6120\* und der Anhang-IV-Art Zauneidechse ist mittelfristig der Erhalt bzw. die Schaffung von offenen Sandflächen notwendig (**O89**). Sollte dies durch die Beweidung nicht ausreichend geschehen, sind spezielle Maßnahmen nötig. Hiervon profitieren auch an Trockenstandorte gebundene Wirbellose wie Heuschrecken, Stechimmen oder Schmetterlinge.

Mittelfristig sollten die als Begleitbiotope erfassten Trockenrasen innerhalb der Steppen-Kiefernwälder gefördert werden (**F55**). Dies kann durch Entbuschungen oder Einbeziehung der Biotope in das Beweidungsregime der nahegelegenen Trockenrasen geschehen. Die Habitatstruktur der Steppenkiefernwälder des LRT 91U0 sollte v.a. durch die Förderung von Biotop- und Altbäumen, starkem Totholz und der Verminderung des Überschirmungsgrades bis auf 40 % (**FK01**) erreicht werden. Im Übergangsbereich zwischen Kiefernwald und Sandtrockenrasen sollten die Müllablagerungen beräumt werden (**S10**).

Tab. 7: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit mittelfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ (659).				
Mittelfristiger Maßnahmenbeginn		Flächen-ID (P-IDENT)	LRT	Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL
Code	Erforderliche Maßnahme (eMa)			
<b>O89+</b>	Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen	2752NO0006, 2752SO0002	6120	–
<b>O89+</b>	Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen	2752NO0023	6120	Zauneidechse
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	2752NO0011_001, 2752NO0021, 2752NO0031, 2752NO0038	6240	–
<b>FK01+</b>	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	2752NO0020, 2752NO0026	91U0	–
<b>F55+</b>	Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope durch Lichtstellung	2752NO0020	91U0	–
<b>S10+</b>	Beseitigung der Müllablagerung	2752NO0023	6120	–
<b>Grau hinterlegt:</b> Maßnahmen werden bereits umgesetzt.				

### Langfristig erforderliche Maßnahmen

Langfristig erforderliche Maßnahmen (> 10 Jahre) bedürfen einer umfangreichen Planung bzw. Vorbereitung oder sind nur über einen längeren Zeitraum realisierbar.

Tab. 8: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit langfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ (659).				
Langfristiger Maßnahmenbeginn		Flächen-ID (P-IDENT)	LRT	Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL
Code	Erforderliche Maßnahme (eMa)			
<b>FK01+</b>	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	2752SO0003	9180	–

Der noch recht junge Ulmen-Hangwald im Süden des FFH-Gebietes soll durch Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (**FK01**) langfristig in einen struktur- und altersstadienreichen Wald überführt werden.

## 4 Fazit

### Schutzobjekte

Die prioritären Trockenrasen-LRT 6120\* – Trockene, Kalkreiche Sandrasen und 6240\* – Subpannonische Steppen-Trockenrasen sowie der Wald-LRT 91U0 – Kiefernwälder der Sarmatischen Steppe und teilweise auch der LRT 918\* – Schlucht- und Hangmischwälder sind die zentralen Schutzgüter des FFH-Gebietes. Darüber hinaus ist das 23 ha große FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ Lebensraum bzw. Teillebensraum von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL, der Anhang-IV-Art Zauneidechse und einer hohen Zahl weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Für den Erhalt von zwei Pflanzenarten hat Brandenburg eine hohe Verantwortung.

Als Teil der noch gut vernetzten Trockenrasen entlang der Oder bildet das FFH-Gebiet einen wichtigen Bestandteil des Schutzgebietssystems Natura 2000 innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region.

### Erforderliche Maßnahmen und Umsetzung

Die prioritären Trockenrasen-LRT 6120\* und 6240\* sind die wesentlichen Schutzgüter des FFH-Gebietes. Die Trockenrasen haben jedoch gegenüber der Meldung im SDB von 2006 um rund die Hälfte abgenommen. Ein Großteil der Trockenrasen-LRT wies zudem einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Als Ursache ist die über Jahre anhaltende fehlende Nutzung und die damit verbundene Streuakkumulation, Vergrasung und teilweise starke Verbuschung zu nennen. Die vorausgegangene sporadische Ackernutzung förderte in Einzelflächen ungünstige Habitatstrukturen und Artenverarmung. Das zentrale Ziel für die Trockenrasen-LRT ist daher, weitere Flächenverluste sowie Verschlechterungen zu vermeiden und artenreiche Vorkommen zu sichern und wieder herzustellen. Dies ist vor allem durch Entbuschungsmaßnahmen und geeignete Bewirtschaftungs-/Pflegetechniken umzusetzen. Als bevorzugte Bewirtschaftungsweise wird die Beweidung mit gemischten Schaf-Ziegen-Herden mit Kurzzeitweide (Umtriebsweide) und hoher Besatzdichte oder Hütehaltung vorgeschlagen. Hierdurch können die Bedingungen für konkurrenzschwache Trockenrasenarten verbessert und Gehölzbewuchs zurückgedrängt werden. Die Bewirtschaftung sollte so erfolgen, dass die Trockenrasen (auch von isolierten Restbeständen innerhalb der Kiefernwälder) besser vernetzt werden und der Artentransfer von artenreicheren Beständen in verarmte Flächen erfolgt. Die Übergänge innerhalb der trockenwarmen Lebensraumkomplexe sollten fließend sein.

Für die Wald-LRT 9180\* und LRT 91U0 sind mittelfristig Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils an Alt- und Höhlenbäumen, starkem Totholz sowie typischen Kleinstrukturen notwendig. Die Waldbestände sind teilweise recht jung und kleinflächig, die Reifephase ist nicht ausgebildet. Auch stören z. T. lebensraum-untypische Gehölzarten das Erscheinungsbild. Erhalt und weitere Entwicklung sind im Wesentlichen durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu erreichen. Bereiche mit Trockenrasenvegetation sind freizustellen und in die Beweidung einzubeziehen. Diese Maßnahmen kommen auch waldbewohnenden Arten zugute.

Als ersteinrichtende Maßnahmen wurden im Dezember 2014 größere Trockenrasenbereiche entbuscht und der Gehölzschnitt abgefahren. Die Maßnahmen erfolgten in enger Abstimmung zwischen MUG e.V. (Pflegetechniken der MAE-Mitarbeiter), der Gebietsbetreuerin, dem Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide und der Managementplanung. Im Anschluss an die Entbuschung konnten die Flächen in das Feldblockkataster aufgenommen werden. Bereits im Sommer 2014 fanden Gespräche mit einem Schäfereibetrieb statt, der die Flächen ab Frühjahr 2015 mit einer Schafherde (und ggf. auch einzelnen

Ziegen) beweiden. Von der Entbuschung und Beweidung profitieren auch die Anhang-IV-Art Zauneidechse, die Anhang-I-Brutvogelarten sowie zahlreiche bestandsbedrohte Pflanzenarten und Wirbellose. Ein noch zu lösendes Problem stellt die fehlende Wasserversorgung im Gebiet dar. Da dieses Problem auch in benachbarten Trockenrasengebieten relevant ist, trafen sich im Frühjahr 2015 der Schäferbetrieb, der Landschaftspflegeverband, die Naturwacht, die Nationalparkverwaltung und der Förderverein, um Möglichkeiten für die Wasserversorgung der Tiere auf den einzelnen Trockenrasen zu besprechen. Auch ist die Zuwegung für die Schafherde noch nicht endgültig abgesichert. Für den Bereich des Aussichtspunktes auf dem Stettiner Berg konnte die Gebietsbetreuerin erwirken, dass die sehr intensive Mahd angepasst und der Grünschnitt nicht mehr in die angrenzenden Bereiche entsorgt wird. Zukünftig sollte im Bereich des Aussichtspunktes eine schutzzielkonforme Mahd beibehalten werden.

Die weitere Umsetzung kann über Rechtliche Regelungen, Förderprogramme, freiwillige Vereinbarungen bzw. Selbstverpflichtungen oder auch weitere Planungs- und Umsetzungsinstrumente wie z.B. Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Für Landnutzer bzw. Eigentümer ergeben sich aus den Erhaltungszielen für die Schutzobjekte der FFH-Gebiete keine unmittelbaren Erhaltungspflichten. Es gelten jedoch grundsätzlich das Verschlechterungsverbot der FFH-RL sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß den Anforderungen der guten fachlichen Praxis widerspricht in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und gilt daher nicht als Eingriff (Legalausnahme). Das FFH-Gebiet sollte als Naturschutzgebiet gesichert werden.

Für den Schutz des Gebietes ist auch eine entsprechende Sensibilisierung der Bevölkerung hilfreich. Im Bereich des zentral gelegenen Aussichtspunktes kann mit einer Schautafel über die Bedeutung und Besonderheiten des Gebietes informiert werden.

Bei der **landwirtschaftlichen Nutzung** sind neben der LSG-Schutzgebietsverordnung auch die Anforderungen der Fachgesetze (Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz) und § 17 (2) BbodSchG sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in § 5 (2) BNatSchG und § 2 BbgNatSchAG zu beachten. Mit Blick auf den Grünlandschutz sind dies die standortangepasste Bewirtschaftung, keine über das erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der natürlichen Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) sowie das Verbot des Grünlandumbruchs in FFH-Gebieten und auf erosionsgefährdeten Hängen. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Darüber hinaus ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren (§ 5 Abs. 6). Des Weiteren sind in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG) Handlungen verboten, die zu Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Sofern es sich hierbei um Grünland handelt, besteht damit auch ein Umbruchverbot. Teilweise sind Ausnahmen und Befreiungen möglich. Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze der freien Landschaft sollen als Brut-, Nist- und Lebensstätten nicht zwischen 01.03. und 30.09. beseitigt oder auf den Stock gesetzt werden (§ 39 BNatSchG)<sup>4</sup>.

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind in § 4 (3) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert. Zur nachhaltigen Bewirtschaftung gehören u.a. Erhalt und Entwicklung stabiler Waldökosysteme, deren Artenspektrum, räumliche Strukturen sowie Eigendynamik den natürlichen Waldgesellschaften nahe kommen, die Schaffung und Erhaltung der Dominanz standortheimischer Baum- und Straucharten sowie der Erhalt von ausreichend stehendem und liegendem Totholz. Die Regelungen des LWaldG sind für alle Waldflächen verbindlich. Da das Gebiet im Landschaftsschutzgebiet liegt, gilt nach § 5 Nr. 2 der LSG-Verordnung, dass in Laub- oder Laubmischwäldern keine Kahlhiebe erfolgen, außerhalb des Waldes keine standortfremden oder landschaftsuntypischen Gehölze angepflanzt (Ausnahme Douglasie, Küstentanne), Höhlenbäume erhalten und Trocken- und Magerrasen (auch im Wald) nicht nachteilig verändert, zerstört oder beeinträchtigt werden. Von den Verboten sind z.T. Ausnahmen bzw. Befreiungen möglich.

---

<sup>4</sup> Ausnahmen sind Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen, schonende Form- und Pflegeschnitte sowie behördliche angeordnete oder zugelassene Maßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung

In Wald- und Forstbeständen gelten darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) für die Anhang-IV-Arten der FFH-RL, wie z.B. Fledermäuse sowie für europäische Vogelarten. Der Schutz von Horststandorten<sup>5</sup> ist in § 19 BbgNatSchAG (i.V.m. § 54 Absatz 7 BNatSchG) geregelt.

Grundsätzlich unterliegen die FFH-Lebensraumtypen sowie Sandrasen, thermophile Gebüsche und Lesesteinhaufen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope sind grundsätzlich unzulässig.

Neben den einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen stehen zur Umsetzung der Maßnahmen auch Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Die tatsächliche Förderung bzw. Finanzierung des Einzelfalls hängt davon ab, inwieweit die jeweiligen Förderkriterien erfüllt werden. Betriebe mit >15 ha Ackerland, das zu >25 % ackerbaulich genutzt wird (ohne Grünfütter, Leguminosen, Brachen) und in der neuen Förderperiode 2014 – 2020 EU-Direktzahlungen im Rahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach der EU-Verordnung EU1307/2013 erhalten wollen, beantragen gleichzeitig die Greeningprämie. Als Voraussetzung sind Vorgaben zur Anbaudiversifizierung im Ackerbau, Erhalt bestehenden Dauergrünlandes und die Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen auf 5 % des Ackerlandes (**Greening-Flächen**) zu erbringen. Dauergrünland innerhalb von FFH-Gebieten unterliegt ab dem Jahr 2015 einem absoluten Umwandlungs- und Umbruchverbot, außerhalb bedarf die Umwandlung einer Genehmigung. Als ökologische Vorrangflächen gelten u.a. Brachen (Stilllegungsflächen), Pufferstreifen entlang von Gewässern, Ufervegetation, Streifen an Waldrändern, Feldränder und Landschaftselemente. Für Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten können die Betriebe auch in der Förderperiode 2014 – 2020 Zuwendungen auf der Grundlage der **Natura 2000-Förderung** beantragen. Die Richtlinie gewährt Zuwendungen z.B. für reduzierten Düngereinsatz, angepasste Mahdtermine, besonders schonende Mähtechnik, eine naturschutzgerechte oder extensive Beweidung. Die Förderung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Schutzgebietsverordnung entsprechende Regelungen enthält. Die Förderung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Schutzgebietsverordnung entsprechende Regelungen enthält. Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM / AUKM) sind im Land Brandenburg im Kulturlandschaftsprogramm KULAP 2007 bzw. **KULAP 2014** gebündelt. Dabei ist v.a. Teil D – „Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland“ mit den Punkten „extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung“, „umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine“ und „Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten“ für die Erhaltung und Förderung der Trockenrasen-LRT des FFH-Gebietes geeignet. Mit Flächennutzern können auch direkte Verträge (**Vertragsnaturschutz**) auf freiwilliger Basis geschlossen werden. Anders als bei AUKM, wo standardisierte Maßnahmen und Vergütungsbeträge beantragt werden, legt die Fachbehörde die Vertragsbedingungen mit den Bewirtschaftern individuell fest.

### Zielkonflikte

Im FFH-Gebiet ergeben sich ggf. Zielkonflikte zwischen dem Erhalt der wertvollen Trockenrasen-LRT nach Anhang I der FFH-RL und den Ansprüchen der bodenbrütenden Vogelarten des Anhang I der VS-RL sowie besonders gefährdeter Pflanzenarten und sehr trittempfindlichen Pflanzengesellschaften (z.B. Pfriemgras-Trockenrasen, Flechtenreiche Sandrasen). Die Beweidung sollte daher in Absprache mit der UNB bzw. der Gebietsbetreuung erfolgen, um den Weidezeitpunkt festzulegen oder um Teilflächen während des 1. Weidegangs auszugrenzen. Ein weiterer Zielkonflikt besteht zwischen der Erhaltung der gesetzlich geschützten Trockengebüsche (§ 18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG) und der Erhaltung der Trockenrasen-LRT. Die prioritären Trockenrasen-LRT stellen die wesentlichen Schutzobjekte des

---

<sup>5</sup> Bezieht sich auf die Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus.

FFH-Gebietes dar – daher sollte dem Erhalt dieser Lebensräume der Vorrang gegeben und die notwendigen Entbuschungsmaßnahmen umgesetzt werden.

### **Umsetzungskonflikte und verbleibendes Konfliktpotenzial**

Im Rahmen des Pilotprojektes und durch Pflegemaßnahmen der MAE-Mitarbeiter wurden im FFH-Gebiet stark verbuschten Trockenrasen wieder freigestellt. Mit einem regional tätigen Schäfereibetrieb konnte die Schafbeweidung vereinbart werden. Für eine zweimalige Beweidung ist jedoch die Erreichbarkeit der Weideflächen schwierig. Im Moment ist die Zuwegung erst nach der Ernte möglich. Ein weiteres Problem stellt die fehlende Wasserversorgung für die Weidetiere dar – hierfür ist noch eine dauerhafte Lösung erforderlich. Da dieses Problem auch in anderen Trockenrasengebieten relevant ist, u.a. auch im unmittelbar angrenzenden Nationalpark Unteres Odertal, trafen sich im Frühjahr 2015 der Schäfereibetrieb, der Landschaftspflegeverband, die Naturwacht, die Nationalparkverwaltung und der Förderverein, um Möglichkeiten für die Wasserversorgung auf den einzelnen Trockenrasen zu besprechen. Für das FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ besteht momentan nur eine Übergangslösung; perspektivisch sollte die Frage geklärt werden, ob eine stationäre Wasserversorgung (ggf. durch Brunnenbohrung) geschaffen werden kann.

Mit dem größten Flächeneigentümer wurde die weitere Entwicklung seiner Waldflächen besprochen. Der Eigentümer legt großen Wert darauf, dass sich die Waldflächen eigendynamisch entwickeln können und die aufkommende Naturverjüngung nicht unterbunden wird (z. B. durch eine Beweidung). Für die LRT-Fläche \_0020 sollte trotzdem versucht werden, zumindest punktuell und kleinflächig die Offenhaltung wertvoller Trockenrasenvorkommen mit dem Eigentümer zu vereinbaren (z. B. Duldungserklärung).

Innerhalb des Gebietes befindet sich eine ehemalige Sandgrube, die in der Vergangenheit für die Ablagerung von Müll genutzt wurde. Die Ablagerungen sind bereits überwachsen. In der jüngeren Vergangenheit wurden jedoch erneut Grünschnitt und Hausmüll abgelagert. Mit dem stellvertretenden Ortsvorsteher wurde vereinbart, dass auf den Amtstafeln die Information ausgehängt wird, dass die illegalen Ablagerungen unterbleiben sollen. Hier muss auf die Einhaltung geachtet werden.

Auch zukünftig werden Pflegearbeiten erforderlich sein; es wäre wünschenswert, dass diese weiterhin durch MAE-Mitarbeiter oder ehrenamtliche Pflegeeinsätze durchgeführt werden. Neben den Entbuschungen könnte ggf. auch die Mahd der isolierten Trockenrasen im Norden durch die MAE-Mitarbeiter bzw. Ehrenamtliche durchgeführt werden.

Langfristig wäre es erstrebenswert, wenn die Beweidung kontinuierlich und regelmäßig stattfindet und möglichst auch über mehrere Jahre durch den selben Betrieb erfolgt, damit die Informationen / Absprachen zu Futterqualität, Beweidungsregime, Zuwegungen, Wasserversorgung, naturschutzfachliche Vorgaben kontinuierlich verfügbar sind. Auch sollten die bisher jährlich am Jahresende stattfindenden Abstimmungsrunden, bei denen die Akteure sich zu einem gemeinsamen Rückblick und zur Planung für das kommende Jahr treffen, erhalten bleiben. Ursprünglich war vorgesehen, ein EU-LIFE-Projekt für die Erhaltung besonders wertvoller Trockenrasengebiete in Ostbrandenburg zu beantragen: Im Rahmen des Projektes sollten u. a. auch die Infrastruktur und Vermarktungsmöglichkeiten für die Beweidung verbessert werden. Dies wird jedoch nicht realisiert, so dass auch weiterhin eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen im Wesentlichen von den Vorort tätigen Akteuren abhängt. Die Gebietsbetreuung ist auch zukünftig mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Die Gebietsbetreuerin des FFH-Gebietes sollte daher entsprechend unterstützt werden.

### **Gebietsbetreuung**

Eine kontinuierliche Gebietsbetreuung spielt eine wichtige Rolle für die langfristige Sicherung der FFH-Gebiete. Schwerpunkte sind Erfassung und Überwachung seltener Lebensräume oder bedrohter Arten, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung der Bevölkerung und Umweltbildung. Wichtig sind vor allem die Vermittlung der Schutzziele und angepasster Verhaltens- und Nutzungsweisen. Für das FFH-Gebiet „Stettiner Berge“ gibt es seit langem eine Gebietsbetreuerin.



**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Landwirtschaft Brandenburg (MLUL)**

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 / 866 77  
E-Mail: [Poststelle@MLUL.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@MLUL.Brandenburg.de)  
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

**Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 / 971 64 700  
E-Mail: [presse@naturschutzfonds.de](mailto:presse@naturschutzfonds.de)  
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

